

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

Verwaltungsanweisung des Kanzlers über den Vollzug von Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes und des Umweltschutzes in der Technischen Universität Dortmund (Fassung 2023)	Seite 1 - 5
<b>Fächerspezifische Bestimmungen an der Technischen Universität Dortmund vom 15. Februar 2024 für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre für ein Lehramt</b>	
- an Grundschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 6 - 14
- an Grundschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 15 - 22
- an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 23 - 31
- an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 32 - 38
- an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 39 - 49
- an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 50 - 56
- für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 57 - 64
- für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 65 - 71
- an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 72 - 81
- an Berufskolleg zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 82 - 88



## **Verwaltungsanweisung des Kanzlers über den Vollzug von Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes und des Umweltschutzes in der Technischen Universität Dortmund (Fassung 2023)**

### **I. Allgemeines**

Zahlreiche Rechtsvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften im Arbeits- und Umweltschutz verpflichten zu einer Vielzahl konkreter Einzelmaßnahmen im gesamten Hochschulbereich.

Hierzu gehören die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger, die für die Bereiche der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen worden sind. Staatliche Gesetze sind beispielsweise: Gefahrstoffverordnung, Strahlenschutzverordnung, Gentechnikgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz sowie die ggf. auf ihrer Grundlage erlassenen amtlichen Erlaubnisse mit den ihnen beigefügten Auflagen bezüglich Grenzwerten etc..

Sie wenden sich an den „Arbeitgeber“, „Unternehmer“, „Inhaber des Betriebes“, „Betreiber einer Anlage“, „Betreiber von (z. B. gentechnischen) Anlagen“, „Halter eines Kraftfahrzeuges“ u. a. als dem Arbeitsgeschehen nächststehenden öffentlich-rechtlich verpflichteten Rechtsträger. Im Bereich der Hochschulen wird herkömmlicherweise als Verpflichtete die jeweilige Hochschule als vom Land getragene, rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts angesehen.

In diesem Umfang gelten die Rechtsvorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes auch für die wissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschulen. Die von der Hochschule und ihren Angehörigen einschließlich der Studierenden zu beanspruchende Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums gemäß Artikel 5 Abs. 3, Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) i. V. m. § 4 HG besteht nur in den Grenzen der allgemeinen Grundrechte, also auch des Grundrechts der Beschäftigten einschließlich Studierenden und der Bevölkerung auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2, Abs. 2 GG) und der auf seiner Grundlage geltenden, nach den herrschenden gesellschaftlichen Wertanschauungen vorrangigen Arbeits- und Umweltschutzvorschriften.

Aufgrund der differenzierten Struktur der Hochschule ergeben sich besondere Verantwortungsbereiche gemäß Abschnitt II dieser Verwaltungsanweisung. Die Verantwortungsbereiche resultieren aus der selbständigen, eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre und aus der Leitung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, zentralen Betriebseinheiten, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultäten, aus der Leitung der Hochschulverwaltung, aus der selbständigen Leitung von Lehrveranstaltungen sowie aus besonderen Beststellungsakten.

Das Referat Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz hat eine Unterstützungs-, Beratungs- und Kontrollfunktion. Die notwendige Fachkunde der im Abschnitt II genannten Verantwortlichen im Arbeitsschutzrecht kann, sofern nicht vorhanden über die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen beispielsweise bei der Unfallkasse NRW erworben werden. Die Vermittlung der notwendigen Fachkunde in Bezug auf die jeweiligen Arbeitsschutzabläufe/ -verfahren an der Technischen Universität Dortmund und/ oder eine Unterweisung der Adressaten der übertragenen Aufgaben soll über das Referat 7 abgerufen werden. Im Serviceportal stehen Videotutorials und ein Film zur Verfügung, weitere Informationen sind im Referat 7 abzurufen.

### **II. Unmittelbar oder besonders bestellte Verantwortliche in Einzelleitungsbereichen, Rechte und Pflichten**

Mit der Leitung eines universitären Teilbereichs werden qua Amt Arbeitgeber-/Unternehmer-/Betriebsinhaber-/Betreiber-/Halterpflichten im Sinne des Arbeits- und Umweltschutzes gegenüber Beschäftigten, Studierenden etc. übernommen. Diese resultieren aus der Befugnis die Aufgaben und den Einsatz der Mitarbeitenden einschließlich der Studierenden zu bestimmen, die zu erzielenden Arbeitsergebnisse festzulegen sowie Prioritäten hinsichtlich des Arbeitsumfangs, der Arbeitsweise und bezüglich des Mitteleinsatzes zu setzen.

Alle Mitglieder der TU Dortmund sind zur Mitwirkung bei der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Sie haben festgestellte Verstöße im Arbeits- und Umweltschutz ihrem oder ihrer Dienstvorgetzten zu melden oder das Referat 7 zu informieren.

1. Innerhalb der Universität trifft diese unmittelbare Verantwortung im Einzelnen:
  - 1.1. Die Mitglieder des Rektorats für die von ihnen geführten Geschäftsbereiche;
  - 1.2. Die/den Kanzler\*in, sie/er bestellt die gesondert zu beauftragenden Funktionen im Bereich des Arbeits- und Umweltschutzes (z. B. Sicherheitsbeauftragte, Strahlenschutzbeauftragte, Projektleitung Gentechnik, Beauftragte für biologische Sicherheit);
  - 1.3. Die Hochschullehrer\*innen, Professorenvertretungen und Hochschuldozierenden, insbesondere in Wahrnehmung ihrer hochschulrechtlichen Aufgaben für die ihnen jeweils zugeordneten sächlich-personellen Bereiche (z. B. Labor, technische Gasanlage);
  - 1.4. Die Dekan\*innen, sie stellen sicher, dass die technischen, organisatorischen, personellen Strukturen für den Vollzug des Arbeits- und Umweltschutz sowie der hochschulinternen Regelungen innerhalb ihres Bereiches festgelegt sind, eingehalten und fortgeschrieben werden. Regelungen zum Arbeits- und Umweltschutz können auch innerhalb der gesamten Fakultät ausgesprochen werden;
  - 1.5. Die geschäftsführenden Leitungen von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 29 HG), die Leitungen von Abteilungen zentraler wissenschaftliche Einrichtungen sowie die geschäftsführenden Leitungen von wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultäten und von Betriebseinheiten der Fakultäten, die nach § 29 HG gebildet worden sind, jeweils in Ausübung der vorgenannten Funktionen;
  - 1.6. Die wissenschaftlichen Beschäftigten ausschließlich dann, wenn ihnen bestimmte Forschungsaufgaben durch den Beschluss des Fakultätsrates zur selbstständigen Erledigung übertragen worden sind;
  - 1.7. Die Leitungen von Lehrveranstaltungen in selbständiger Durchführung dieser Funktion, z. B. Oberassistenten und Oberingenieure sowie wissenschaftlich Beschäftigte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit Lehrauftrag;
  - 1.8. Die Leitungen der Hochschulbibliothek und des ITMC sowie die Leitungen sonstiger zentraler Betriebseinheiten gemäß § 29 HG;
  - 1.9. Verantwortliche Personen, die Aufträge erteilen, für deren sichere Ausführung z. B. eine körperliche Eignung (z. B. Fahrzeuge, Gabelstapler) oder persönliche Befähigung/Fachkunde erforderlich ist;
  - 1.10 Die/der Kanzler\*in als Leitung der Hochschulverwaltung soweit es sich nicht um Angelegenheiten nach III handelt. Dazu zählt das mit entsprechenden Aufgaben betraute Führungspersonal der TU Dortmund.
2. Die sich aus Ihrem Amt ergebende unmittelbare **Verantwortung** erstreckt sich jeweils auf den gesamten Einzelleitungsbereich und umfasst insbesondere:
  - 2.1 Den sicherheits- und umweltgerechten Zustand der betrieblichen Einrichtungen (Räumlichkeiten, Geräte, Experimentiereinrichtungen) sowie die sicherheits- und umweltgerechte Anwendung der Materialien (gefährliche Stoffe, brennbare Flüssigkeiten, Druckgase und dgl.) einschließlich ihres Transportes und erforderlichenfalls die rechtzeitige Veranlassung ihrer sicherheits- und umweltgerechten Entsorgung. Die Beratung und Entsorgung erfolgt i. d. Regel über das Referat 7.
  - 2.2 Die bestimmungs- und vorschrittmäßige Nutzung überlassener Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Einrichtungen und Geräte, nötigenfalls durch Ausübung des Hausrechtes, soweit dies zur Abwehr von Gefahren möglich ist. Die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten in den eigenen Arbeitsbereichen (z. B. Werkstatt, Labor). Hinweise ergeben sich aus der Hausordnung und den Vorgaben des Dezernats 6. Die regelmäßige Prüfung der bereitgestellten Arbeitsmittel gemäß Herstellerangaben und Gefährdungsbeurteilung.
  - 2.3 Das rechtzeitige Einholen und Verlängern erforderlicher amtlicher Genehmigungen und das rechtzeitige Veranlassen von vorgeschriebenen Sachverständigenprüfungen hinsichtlich des Betriebes von genehmigungs- oder überwachungspflichtigen betrieblichen Anlagen, Arbeitsstoffen, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen sowie die Organisation der termingerechten Erfüllung erlassener behördlicher Auflagen. Auskünfte, die verwaltungstechnische Sachbearbeitung in den Bereichen Strahlenschutz und Gentechnik und die diesbezüglich gesetzlich erforderlichen Beteiligungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz erfolgen über das Referat 7, Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz.

- 2.4 Die unverzügliche Beseitigung erkannter Unfall- und Umweltgefahren im eigenen Verantwortungsbereich und – falls dies mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht durchführbar ist – die förmliche Meldung solcher Gefahren an die Hochschulverwaltung, ggf. mit telefonischer Vorabmeldung. Zusätzlich zur Meldung ist eine Absicherung oder Milderung der Gefahren unverzüglich Vorort zu veranlassen.
  - 2.5 Die sicherheits- und umweltgerechte Organisation der Betriebsabläufe in Forschung und Lehre bzw. in der Dienstleistung entsprechend den Bestimmungen des Arbeits- und Umweltschutzes: Dazu gehören u. a. die Schaffung personeller Strukturen, die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung, Erstellung von Betriebsanweisungen, Unterweisung der Beschäftigten einschl. der Studierenden und Dritten (z. B. Fremdfirmen), die Unterweisungsdokumentation, rechtzeitige Veranlassung der arbeitsmedizinischen Vorsorgemaßnahmen und ggf. Eignungsuntersuchungen. Die Aspekte des Mutterschutzes beachten, d. h. die Organisation der Betriebsabläufe hierauf abzustellen. Hierzu gehören auch die Überwachung und Kontrolle, ggf. das Aussprechen von Beschäftigungsverboten, sowie auch die Initiative zu notwendigen Maßnahmen, die außerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs (insbesondere von Bau- und größeren Beschaffungsmaßnahmen, Anwesenheit von Fremdfirmen, Lieferanten, Reinigungskräften) liegen.
  - 2.6 Die Auswahl und Bestellung geeigneter Personen (geeignet ist jemand, der durch Berufsausbildung, Berufserfahrung, zeitnahe berufliche Tätigkeiten die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt und körperlich geeignet ist). Dies trifft insbesondere auf den Betrieb von Anlagen und Maschinen z. B. gemäß Betriebssicherheitsverordnung, SF6-Verordnung zu.
  - 2.7 Die Auswahl und Freistellung zur Schulung geeigneter Personen zur Ersten-Hilfe, im Brandschutz oder als Sicherheitsbeauftragte.
  - 2.8 Die Beachtung der Vorgaben des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter, sowie der Vorgaben für die Luftfracht (IATA) beim Transport von Gefahrgütern
  - 2.9 Zur Wahrnehmung der Verantwortung gehört es, sich mit den für den eigenen Leitungsbereich maßgebenden Arbeits- und Umweltschutzvorschriften vertraut zu machen, die Mitarbeiter\*innen und Studierenden zu deren Beachtung anzuhalten und für deren Einhaltung Sorge zu tragen sowie die erforderlichen Veranlassungen für den Fall der eigenen Abwesenheit zu treffen. Die notwendige Fachkunde ist über die Teilnahme an Schulungen, beispielsweise bei der Unfallkasse NRW oder über einen Abruf beim Referat Arbeits-, Umwelt- oder Gesundheitsschutz zu erwerben.
  - 2.10 Die Inobhutverantwortung für Studierende, insbesondere Minderjährige (Jugendschutzgesetz).
  - 2.11 Das Treffen der erforderlichen Regelungen und Abstimmungen im Arbeits- und Umweltschutz mit Dritten (z. B. Fremdfirmen, Lieferanten, Wartungsunternehmen, Reinigungsunternehmen, zeitlich befristet Beschäftigte).
3. Besonders bestellte Verantwortliche:
- 3.1. Damit auch innerhalb größerer Einrichtungen die für Verantwortlichkeiten erforderlich Sachnähe gewahrt ist, können die in II.1.1 bis 1.10 genannten unmittelbar Verantwortlichen die ihnen obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise auf einen oder mehrere geeignete hauptamtliche Mitarbeiter\*innen übertragen, die mit der verantwortlichen Betreuung oder Leitung des bestimmten Arbeitsbereiches (z. B. Werkstatt, Labor einer Professur) oder der verantwortlichen Durchführung einer Veranstaltung (z. B. studentischen Grundpraktikum) betraut sind. Die Aufgabenempfangenden müssen die erforderliche Fachkunde haben. Die Schriftform der Aufgabenübertragung erfolgt beispielsweise in dem Arbeitsvertrag. Die Aufgabenübertragung muss, sofern Sie nicht im Rahmen der Tätigkeitsbeschreibung erfolgt, einen Entscheidungsbereich enthalten. Die Übertragung von Aufgaben gem. II Nr. 2.6 und 2.7 ist nicht vorgesehen. Die Kontroll- und Führungsverantwortlichkeit bleibt bei den Übertragenden. Bestehen auf Seiten der wissenschaftlich und nichtwissenschaftlich Beschäftigten gegen die Übertragung der Aufgaben Bedenken, so haben die Betroffenen die Möglichkeit, diese schriftlich per Mail oder Brief über die direkten Vorgesetzten auf dem Dienstweg vorzutragen. Eine Beteiligung erfolgt im Rahmen der Mitbestimmungsrechte gemäß § 72 Abs. 4 Nr. 7 LPVG NRW.
  - 3.2. Unberührt bleiben im Rahmen der jeweiligen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die besonderen Verantwortlichkeiten von Universitätsmitgliedern, die für einzelne Fachgebiete des Arbeitsschutzes oder des Umweltschutzes (z. B. die Strahlenschutzverantwortlichkeit der Strahlenschutzbeauftragten der Technischen Universität Dortmund im Rahmen der Strahlenschutzanweisung gem. § 34 der Strahlenschutzverordnung) aufgrund einer besonderen Organisationsregelung des Rektorats, der/des Kanzler\*in oder einer sonst zuständigen Stelle bestellt sind.

#### 4. Rechte und Pflichten:

- 4.1. Darüber hinaus haben die Verantwortlichen gemäß II.1.1 bis 1.10 und die ggf. gemäß II.3.1 und 3.2 besonders bestellten Verantwortlichen in ihrem jeweiligen sächlich-personellen Bereich das Recht und die Pflicht, alle Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, welche in den Rechts- und Fachvorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes konkret gefordert sind oder durch allgemein formulierte Schutzziele impliziert werden. Falls ihre Befugnisse bzw. Mittel hierfür nicht ausreichen, haben sie unbeschadet ihrer weiter bestehenden Verantwortlichkeit die Hochschulverwaltung zu unterrichten. Die Verantwortlichen kraft Übertragung gemäß II.3.1 vollziehen diese Unterrichtung auf dem Dienstweg über den unmittelbaren Führungsverantwortlichen, der die Übertragung vorgenommen hat.
- 4.2. Darüber hinaus haben die unter II.4.1 genannten Verantwortlichen unverzüglich – spätestens jedoch gleichzeitig mit der Unterrichtung gemäß II.4.1 Satz 2 oder mit der gemäß II.2.4 erforderlichen Meldung - Stilllegungen und/ oder Benutzungsentzug durchzuführen. Dies gilt für die sicherheits- und umweltbezogenen nicht einwandfreien betrieblichen Anlagen, einschließlich der Räumlichkeiten, Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe. Ein Mangel im vorgenannten Sinne braucht nicht nur ein Sachmangel (z. B. Untauglichkeit einer Sicherheitseinrichtung einer Anlage) zu sein, er kann auch ein in einem Rechtsmangel (z. B. Fehlen einer Genehmigung), ein Unterlassen der erforderlichen Anzeige oder in einem Abweichen von einem behördlich vorgesehenen oder zugelassenen Verfahren bestehen. Diese Verpflichtung schließt ggf. die Veranlassung eines gefahrlosen Abtransportes ein.
- 4.3. Die Stilllegung und Benutzungsentziehung mangelhafter Anlagen etc. unter den vorgenannten Voraussetzungen gemäß II.4.2 ist auch angesichts des ständig wachsenden Umfangs von aus finanziellen Gründen und aus externen, oft intransparenten Handlungsblockaden nicht mehr lösbaren Sanierungsaufgaben nicht selten die letztmögliche Schutzmethode, den rechtlichen Anforderungen und seiner jeweils persönlichen Verantwortung genügen zu können.
- 4.4. Soweit die im jeweiligen Verantwortungsbereich aufgetretenen Mängel übergreifender Art sind (z. B. Wasserrohrbruch) und die Stilllegung/ Benutzungsentziehung außerhalb der Arbeitsaufgabe oder außerhalb der Sachkunde der Verantwortlichen liegt, ist durch sofortige Information der Leitwarte (Tel: 3333) weitere Hilfe anzufordern. Im Brand-Notfall jedoch hat das Vorgehen entsprechend der an zahlreichen Stellen der Hochschulgebäude ausgehängten Brandschutzordnung, Teil A für Jedermann Vorrang.
- 4.5. Dekan\*innen haben – soweit nicht besondere Pflichten gemäß II.1.4 begründet worden sind – im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß § 27 HG darüber zu wachen, dass die Pflichten des Arbeits- und Umweltschutzes im Allgemeinen beobachtet werden und Anhaltspunkten für Missstände nachgegangen wird.

#### 5. Beschäftigte:

Zu den Beschäftigten zählen im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes Arbeitnehmer\*innen, Auszubildende und Beamt\*innen. U. a. nach der Gefahrstoffverordnung und Vorgaben des Mutterschutzes stehen diesen Studierende und sonstige Personen, insbesondere an wissenschaftlichen Einrichtungen Tätige gleich.

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, sich sicherheitsgerecht zu verhalten, so dass sie sich und andere nicht gefährden. Das setzt voraus, dass die Beschäftigten an den Unterweisungen teilnehmen, Betriebsmittel sachgerecht verwenden, Schutzeinrichtungen nutzen und zur Verfügung gestellte Persönliche Schutzausrüstung tragen. Darüber hinaus müssen die Beschäftigten erkannte Mängel und Gefahren sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich der oder dem Vorgesetzten melden. Zudem haben die Beschäftigten die Pflicht, nach ihren Möglichkeiten alle Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu unterstützen. Hierunter ist beispielhaft die Ausbildung zu Ersthelfenden oder Brandschutzhelfern zu verstehen, die Benennung als Sicherheitsbeauftragte, die Qualifikation zu Strahlenschutzbeauftragten etc.

### III. Organisationsverantwortung des Kanzlers, Widerspruchsmöglichkeiten

1. Unbeschadet der Rechte und Pflichten des Rektorats gemäß §§ 15, 16 HG ist der Kanzler als „Leiter des Unternehmens“ organisationsverantwortlich.

Dazu gehört insbesondere:

- 1.1 Fachliche Information und Beratung, insbesondere durch das Referat 7, Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz soweit erforderlich, die Konkretisierung von Schutzpflichten und die Abgrenzung von Verantwortlichkeiten durch Allgemein- oder Einzelregelungen;

- 1.2 Vermittlung der Fachkunde, d. h. der jeweiligen Arbeitsschutzabläufe/ -verfahren an der TU Dortmund;
- 1.3 Überwachung des Vollzugs und Kontrollen;
- 1.4 Einleitung von Maßnahmen zur Vorsorge und Abwehr gegen drohende gegenwärtige Gefahren sowie zur Begrenzung von Schäden in einzelleitungsbereichsübergreifenden Problemlagen sowie in Ausnahme- oder Krisensituationen.
- 2.0 Widerspricht ein Hochschulangehöriger einer Maßnahme oder einer Unterlassung des Kanzlers unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Vorschrift, entscheidet das Rektorat; wird der Widerspruch von einem/ einer wissenschaftlich oder nichtwissenschaftlich Beschäftigten eingelegt, ist der zuständige Personalrat durch die Hochschulleitung zu informieren und nach den Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes einzuschalten.

#### **IV. Inkrafttreten**

Diese Allgemeine Verwaltungsanweisung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen für den gesamten Bereich der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsanweisung vom 18.01.2011 (AM Nr. 1/2011 Seite 10-14 vom 11.02.2011) außer Kraft.

Dortmund, den 05.02.2024

Für den Geschäftsbereich  
des Kanzlers

Rektor

Professor Dr. Gerhard Schembecker

Professor Dr. Manfred Bayer

**Fächerspezifische Bestimmungen**  
für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre  
für ein Lehramt an Grundschulen  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 15. Februar 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 1. August 2022 (AM 21/2022, S. 1 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre.

**§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Lehramtsbachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Grundschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Studienabsolvent\*innen verfügen über grundlegendes Wissen in der Katholischen Theologie und angrenzenden Wissenschaften sowie über erste fachdidaktische Fähigkeiten zur Initiierung, Durchführung und Reflexion von Lern- und Bildungsprozessen im Fach Katholische Religionslehre. Die Absolvent\*innen können sich darüber hinaus mit fachdidaktischen Fragen des Lernens und Lehrens in einer zunehmend digitalisierten Welt auseinandersetzen. Sie haben Kompetenzen im Bereich geschlechtersensibler Bildung, Inklusion, im Umgang mit Vielfalt und zur Mitgestaltung bei der Schulentwicklung erworben und sind in der Lage in interdisziplinären Teams zu arbeiten. Der Bachelorabschluss gibt eine solide Grundlage, um die im Master erfolgende inhaltliche Spezialisierung und Entfaltung der fachlichen und fachdidaktischen Kompetenzen erfolgreich zu gestalten. Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln sowie Persönlichkeitsentwicklung finden als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die in den Absätzen 3 und 4 genannten

erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten tragen ebenso zur Persönlichkeitsentwicklung der Absolvent\*innen bei. Die dort genannten Kompetenzziele bewegen sich auf Niveau 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre haben die Kandidat\*innen bewiesen, dass sie eine durch das Studium der Katholischen Theologie (einschließlich ihrer verschiedenen Arbeits- und Erkenntnismethoden) vermittelte solide theologische Urteilskraft erworben haben (Kompetenz 1). Sie sind in der Lage, Wissensbestände aus den einzelnen theologischen Disziplinen schulform- und altersspezifisch auf Themenfelder des Religionsunterrichts zu beziehen (Kompetenz 2). Sie können sich eigenständig mit neuen und veränderten theologischen Frage- und Problemfeldern sowie Sachgebieten vertraut machen und sie didaktisch auf den Unterricht hin transformieren (Kompetenz 3). Sie sind in der Lage, mit Blick auf ihre künftige Tätigkeit im bischöflichen Auftrag als Religionslehrer\*in den eigenen Glauben rational zu verantworten und sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens auseinander zu setzen (Kompetenz 4). Sie verfügen über sozialisationstheoretische und entwicklungspsychologische Kenntnisse, die es ermöglichen, den Entwicklungsstand von Schüler\*innen differenziert einzuschätzen und Religionsunterricht so zu gestalten, dass die Relevanz seiner Inhalte für heute erkennbar wird (Kompetenz 5). Sie verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen und sind in der Lage, theologische Inhalte schulform- und altersspezifisch für den Unterricht zu transformieren; sie verfügen über erste Erfahrungen theologischer Vermittlungsarbeit, die den schulischen Erfordernissen Rechnung trägt und aufbauendes Lernen ermöglicht (Kompetenz 6). Hierfür können sie Religion und Glaube nicht nur aus der theologischen Binnensicht, sondern auch aus der Außenperspektive anderer Wissenschaften wahrnehmen und reflektieren und sind zu fachübergreifenden und fächerverbindenden Kooperationen in der Lage (Kompetenz 7).
- (4) Die fachwissenschaftliche Kompetenz ist auszudifferenzieren in 1. eine wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz (Kenntnisse der theologischen Grundlagen und Fähigkeit, die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen (einschließlich ihrer verschiedenen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden) selbständig zu rekonstruieren und miteinander zu verbinden) (Kompetenz 1.1), 2. eine exegetisch-historische Kompetenz (vertiefte Kenntnis der biblischen Literatur und ausgewählter Traditionen des christlichen Glaubens mit Hilfe eines methodisch geübten und hermeneutisch reflektierten Zugangs) (Kompetenz 1.2), 3. eine systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz (differenzierte Argumentations- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Glaubens- und Lehrüberlieferungen der Kirche, ihre sittlichen Grundsätze und ihre gelebte Praxis) (Kompetenz 1.3) und 4. eine ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz (konfessions- und religionskundliche Grundkenntnisse, Kenntnis der Grundlagen, Methoden und Ziele des ökumenischen und interreligiösen Dialogs, Fähigkeit zur Anwendung dieses Wissens im Gespräch mit Vertreter\*innen anderer Konfessionen und Religionen) (Kompetenz 1.4).

### § 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

### § 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre ist mit dem Lernbereich I Sprachliche Grundbildung und mit dem Lernbereich II Mathematische Grundbildung zu kombinieren.
- (2) Einer der Lernbereiche oder die Katholische Religionslehre ist zusätzlich als vertieftes Studium zu wählen.

### § 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Lehramtsbachelorstudium im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre umfasst 38 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

#### **Modul Studieneinführung (BAM 1) (6 LP) (Pflichtmodul)**

Fachwissenschaftliche Kompetenz sowie anfanghafte Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz.

#### **Modul Biblische Theologie und ihre Didaktik (BAM 2) (6 LP) (Pflichtmodul)**

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz, Gestaltungskompetenz.

#### **Modul Systematische Theologie und ihre Didaktik (BAM 3) (6 LP) (Pflichtmodul)**

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz, Gestaltungskompetenz.

#### **Modul Praktische Theologie und ihre Didaktik (BAM 4) (7 LP) (Pflichtmodul)**

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz, Gestaltungskompetenz, Medienkompetenz.

#### **Modul Fachlicher Schwerpunkt / Bachelorarbeit (BAM 11) (7 LP) (Pflichtmodul)**

Vertiefte wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz oder exegetisch-historische Kompetenz oder systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz oder ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Entwicklungskompetenz.

#### **Modul Diagnose und Lernberatung zum individuellen religiösen Lernen (BAM 12) (6 LP) (Pflichtmodul)**

Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz, Wahrnehmungs- und Deutungskompetenz.

- (2) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre als vertieftes Studium umfasst 47 Leistungspunkte (LP).

Das Bachelorstudium besteht, neben den in Absatz 1 genannten Modulen, aus dem folgenden Modul:

**Modul Fachliche Vertiefung (BAM 13) (9 LP) (Pflichtmodul)**

Entwicklungscompetenz, Gestaltungscompetenz.

- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (4) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

**§ 7 Prüfungen**

- (1) Im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Studienleistungen	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Studieneinführung (BAM 1)	Modulprüfung	Hausarbeit	unbenotet	keine	keine	6
Biblische Theologie und ihre Didaktik (BAM 2)	modulübergreifende Modulprüfung zu den Modulen BAM 2 bis BAM 4	mündliche Prüfung	benotet	eine Studienleistung	für die modulübergreifende Modulprüfung: Nachweis der drei Studienleistungen in BAM 2 bis BAM 4	6

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Studienleistungen	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Systematische Theologie und ihre Didaktik (BAM 3)	siehe BAM 2	siehe BAM 2	siehe BAM 2	eine Studienleistung	für die modulübergreifende Modulprüfung: Nachweis der drei Studienleistungen in BAM 2 bis BAM 4	6
Praktische Theologie und ihre Didaktik (BAM 4)	siehe BAM 2	siehe BAM 2	siehe BAM 2	eine Studienleistung	für die modulübergreifende Modulprüfung: Nachweis der drei Studienleistungen in BAM 2 bis BAM 4	7
Fachlicher Schwerpunkt/ BA-Arbeit (BAM 11)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	eine Studienleistung	Lektüre und Offenes Angebot sind mit einem Dozierenden auf das Thema der Vertiefung hin abzustimmen	7

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Studienleistungen	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Diagnose und Lernberatung zum individuellen religiösen Lernen (BAM 12)	Modulprüfung	Forschungsbericht	benotet	eine Studienleistung	Der erfolgreiche Abschluss von BAM 1 und je nach Praxisort BAM 2 oder BAM 3 oder BAM 4	6

- (2) Im vertieften Unterrichtsfach Katholische Religionslehre ist, neben den in Absatz 1 genannten Prüfungen, die folgende Prüfung abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Studienleistungen	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Fachliche Vertiefung (BAM 13)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	keine	keine	9

- (3) Die Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

### § 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Grundschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der\*des jeweiligen Lehrenden der\*die Dekan\*in oder eine von ihm\*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.  
 Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer\*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*dieser pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen\*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der Dekan\*in geltend zu machen.

- (6) Die Fakultät Humanwissenschaften und Theologie stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

### **§ 9 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre nach dem Erwerb von 24 Leistungspunkten aufgenommen werden. Die Anmeldung zur Modulprüfung im Modul BAM 11 ist Voraussetzung für die Anmeldung der Bachelorarbeit. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte mindestens 40 bis maximal 50 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

### **§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023 / 2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (3) Die Reduzierung von drei Studienleistungen auf eine Studienleistung im Modul „Biblische Theologie und ihre Didaktik“ (BAM 2) gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2018 / 2019 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (4) Die Regelung des § 8 gilt für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (5) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023 / 2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (6) Ab dem Wintersemester 2027 / 2028 (1. Oktober 2027) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.

- (7) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach allen vorherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 21. Dezember 2023 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 08. Februar 2024.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 15. Februar 2024

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Fächerspezifische Bestimmungen**  
für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre  
für ein Lehramt an Grundschulen  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 15. Februar 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 1. August 2022 (AM 21/2022, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre.

**§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Lehramtsmasterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Grundschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen vor.
- (2) Die Studienabsolvent\*innen verfügen über spezifisches und komplexes Wissen in der Katholischen Theologie und angrenzenden Wissenschaften sowie über erprobte fachdidaktische Fähigkeiten zur Initiierung, Durchführung und Reflexion von Lern- und Bildungsprozessen im Fach Katholische Religionslehre. Die Absolvent\*innen können sich darüber hinaus mit fachdidaktischen Fragen des Lernens und Lehrens in einer zunehmend digitalisierten Welt auseinandersetzen. Sie haben Kompetenzen im Bereich geschlechtersensibler Bildung, im Umgang mit Vielfalt und Inklusion und zur Mitgestaltung bei der Schulentwicklung erworben und sind in der Lage in interdisziplinären Teams zu arbeiten. Sie haben somit die Basis für eine in der weiteren Ausbildung sowie im Verlauf der beruflichen Tätigkeit sich entfaltende theologisch-religionspädagogische Kompetenz

erworben. Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln sowie Persönlichkeitsentwicklung finden als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die in den Absätzen 3 und 4 genannten erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten tragen ebenso zur Persönlichkeitsentwicklung der Absolvent\*innen bei. Die dort genannten Kompetenzziele stimmen mit den Zielen des Bachelorstudiengangs überein, sie werden nun aber auf Niveau 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens angestrebt.

- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Lernbereich Katholische Religionslehre haben die Kandidat\*innen\*bewiesen, dass sie eine durch das Studium der Katholischen Theologie (einschließlich ihrer verschiedenen Arbeits- und Erkenntnismethoden) vermittelte solide theologische Urteilskraft erworben haben (Kompetenz 1). Sie sind in der Lage, Wissensbestände aus den einzelnen theologischen Disziplinen schulform- und altersspezifisch auf Themenfelder des Religionsunterrichts zu beziehen (Kompetenz 2). Sie können sich eigenständig mit neuen und veränderten theologischen Frage- und Problemfeldern sowie Sachgebieten vertraut machen und sie didaktisch auf den Unterricht hin transformieren (Kompetenz 3). Sie sind in der Lage, mit Blick auf ihre künftige Tätigkeit im bischöflichen Auftrag als Religionslehrer\*in den eigenen Glauben rational zu verantworten und sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens auseinander zu setzen (Kompetenz 4). Sie verfügen über sozialisationstheoretische und entwicklungspsychologische Kenntnisse, die es ermöglichen, den Entwicklungsstand von Schüler\*innen differenziert einzuschätzen und Religionsunterricht so zu gestalten, dass die Relevanz seiner Inhalte für heute erkennbar wird (Kompetenz 5). Sie verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen und sind in der Lage, theologische Inhalte schulform- und altersspezifisch für den Unterricht zu transformieren; sie verfügen über erste Erfahrungen theologischer Vermittlungsarbeit, die den schulischen Erfordernissen Rechnung trägt und aufbauendes Lernen ermöglicht (Kompetenz 6). Hierfür können sie Religion und Glaube nicht nur aus der theologischen Binnensicht, sondern auch aus der Außenperspektive anderer Wissenschaften wahrnehmen und reflektieren und sind zu fachübergreifenden und fächerverbindenden Kooperationen in der Lage (Kompetenz 7).
- (4) Die fachwissenschaftliche Kompetenz ist ausdifferenzieren in 1. eine wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz (Kenntnisse der theologischen Grundlagen und Fähigkeit, die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen (einschließlich ihrer verschiedenen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden) selbständig zu rekonstruieren und miteinander zu verbinden) (Kompetenz 1.1), 2. eine exegetisch-historische Kompetenz (vertiefte Kenntnis der biblischen Literatur und ausgewählter Traditionen des christlichen Glaubens mit Hilfe eines methodisch geübten und hermeneutisch reflektierten Zugangs) (Kompetenz 1.2), 3. eine systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz (differenzierte Argumentations- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Glaubens- und Lehrüberlieferungen der Kirche, ihre sittlichen Grundsätze und ihre gelebte Praxis) (Kompetenz 1.3) und 4. eine ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz (konfessions- und religionskundliche Grundkenntnisse, Kenntnis der Grundlagen, Methoden und Ziele des ökumenischen und interreligiösen Dialogs, Fähigkeit zur

Anwendung dieses Wissens im Gespräch mit Vertreter\*innen anderer Konfessionen und Religionen) (Kompetenz 1.4).

### § 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

### § 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Lehramtsmasterstudium können nur die Unterrichtsfächer und Lernbereiche fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde. Das vertiefte Studium ist in demselben Unterrichtsfach oder Lernbereich zu wählen wie im Bachelorstudiengang.

### § 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Lehramtsmasterstudium im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre umfasst 17 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

**Praxissemester Fachdidaktik Katholische Theologie (MAM 1) (Theorie-Praxis-Modul) (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP im Praxissemester) (Pflichtmodul)**

Theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Gestaltungskompetenz.

**Modul Katholische Theologie in interkulturellen / interreligiösen Kontexten (MAM 3) (8 LP) (Pflichtmodul)**

Dialog- und Diskurskompetenz.

**Modul Fachdidaktik (MAM 5) (6 LP) (Pflichtmodul)**

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz.

- (2) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre als vertieftes Studium umfasst 20 Leistungspunkte (LP).

Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

**Praxissemester Fachdidaktik Katholische Theologie (MAM 1) (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP im Praxissemester) (Pflichtmodul)**

Theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Gestaltungskompetenz.

**Modul Katholische Theologie in kontextueller Perspektive (MAM 3) (8 LP) (Pflichtmodul)**

Dialog- und Diskurskompetenz.

**Modul Fachdidaktik (MAM 5) (9 LP) (Pflichtmodul)**

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz.

- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (4) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

**§ 7 Prüfungen**

- (1) Im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Praxissemester Fachdidaktik Katholische Theologie (Theorie-Praxis-Modul) (MAM 1)	Modulprüfung	schriftliche Dokumentation und Reflexion	benotet	eine Studienleistung	7
Katholische Theologie in interkontextueller Perspektive (MAM 3)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	zwei Studienleistungen	8
Fachdidaktik (MAM 5)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	zwei Studienleistungen	6

Die Note des Theorie-Praxis-Moduls: „Praxissemester Fachdidaktik Katholische Theologie“ (MAM 1) fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Im vertieften Unterrichtsfach Katholische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Praxissemester Fachdidaktik Katholische Theologie (Theorie- Praxis-Modul) (MAM 1)	Modulprüfung	schriftliche Dokumentation und Reflexion	benotet	eine Studienleistung	7
Katholische Theologie in kontextueller Perspektive (MAM 3)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	zwei Studienleistungen	8
Fachdidaktik (MAM 5)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	drei Studienleistungen	9

- (3) Die Note des Theorie-Praxis-Moduls: „Praxissemester Fachdidaktik Katholische Theologie“ (MAM 1) fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein. Die Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

### § 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Grundschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der\*des jeweiligen Lehrenden der\*die Dekan\*in oder eine von ihm\*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.  
 Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer\*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen\*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der Dekan\*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Humanwissenschaften und Theologie stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

### **§ 9 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre nach dem Erwerb von 10 Leistungspunkten bzw. dem erfolgreichen Abschluss des Moduls MAM 1 aufgenommen werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 60 bis 80 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

### **§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023 / 2024 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023 / 2024 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (4) Die Regelung des § 8 gilt für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (5) Ab dem Wintersemester 2026 / 2027 (1. Oktober 2026) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (6) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach allen vorherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 21. Dezember 2023 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 08. Februar 2024.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 15. Februar 2024

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Fächerspezifische Bestimmung**  
für das Unterrichtsfach  
Katholische Religionslehre  
für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 15. Februar 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 1. August 2022 (AM 21/2022, S. 1 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre.

**§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Lehramtsbachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Studienabsolvent\*innen verfügen über grundlegendes Wissen in der Katholischen Theologie und angrenzenden Wissenschaften sowie über erste fachdidaktische Fähigkeiten zur Initiierung, Durchführung und Reflexion von Lern- und Bildungsprozessen im Fach Katholische Religionslehre. Die Absolvent\*innen können sich darüber hinaus mit fachdidaktischen Fragen des Lernens und Lehrens in einer zunehmend digitalisierten Welt auseinandersetzen. Sie haben Kompetenzen im Bereich geschlechtersensibler Bildung, im Umgang mit Vielfalt und Inklusion und zur Mitgestaltung bei der Schulentwicklung erworben und sind in der Lage in interdisziplinären Teams zu arbeiten. Der Bachelorabschluss gibt eine solide Grundlage, um die im Master erfolgende inhaltliche Spezialisierung und Entfaltung der fachlichen und fachdidaktischen Kompetenzen erfolgreich zu gestalten. Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln sowie Persönlichkeitsentwicklung finden als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die in den Absätzen 3 und 4 genannten

erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten tragen ebenso zur Persönlichkeitsentwicklung der Absolvent\*innen bei. Die dort genannten Kompetenzziele bewegen sich auf Niveau 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre haben die Kandidat\*innen bewiesen, dass sie eine durch das Studium der Katholischen Theologie (einschließlich ihrer verschiedenen Arbeits- und Erkenntnismethoden) vermittelte solide theologische Urteilskraft erworben haben (Kompetenz 1). Sie sind in der Lage, Wissensbestände aus den einzelnen theologischen Disziplinen schulform- und altersspezifisch auf Themenfelder des Religionsunterrichts zu beziehen (Kompetenz 2). Sie können sich eigenständig mit neuen und veränderten theologischen Frage- und Problemfeldern sowie Sachgebieten vertraut machen und sie didaktisch auf den Unterricht hin transformieren (Kompetenz 3). Sie sind in der Lage, mit Blick auf ihre künftige Tätigkeit im bischöflichen Auftrag als Religionslehrer\*in den eigenen Glauben rational zu verantworten und sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens auseinander zu setzen (Kompetenz 4). Sie verfügen über sozialisationstheoretische und entwicklungspsychologische Kenntnisse, die es ermöglichen, den Entwicklungsstand von Schüler\*innen differenziert einzuschätzen und Religionsunterricht so zu gestalten, dass die Relevanz seiner Inhalte für heute erkennbar wird (Kompetenz 5). Sie verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen und sind in der Lage, theologische Inhalte schulform- und altersspezifisch für den Unterricht zu transformieren; sie verfügen über erste Erfahrungen theologischer Vermittlungsarbeit, die den schulischen Erfordernissen Rechnung trägt und aufbauendes Lernen ermöglicht (Kompetenz 6). Hierfür können sie Religion und Glaube nicht nur aus der theologischen Binnensicht, sondern auch aus der Außenperspektive anderer Wissenschaften wahrnehmen und reflektieren und sind zu fachübergreifenden und fächerverbindenden Kooperationen in der Lage (Kompetenz 7).
- (4) Die fachwissenschaftliche Kompetenz ist ausdifferenzieren in 1. eine wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz (Kenntnisse der theologischen Grundlagen und Fähigkeit, die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen (einschließlich ihrer verschiedenen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden) selbständig zu rekonstruieren und miteinander zu verbinden) (Kompetenz 1.1), 2. eine exegetisch-historische Kompetenz (vertiefte Kenntnis der biblischen Literatur und ausgewählter Traditionen des christlichen Glaubens mit Hilfe eines methodisch geübten und hermeneutisch reflektierten Zugangs) (Kompetenz 1.2), 3. eine systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz (differenzierte Argumentations- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Glaubens- und Lehrüberlieferungen der Kirche, ihre sittlichen Grundsätze und ihre gelebte Praxis) (Kompetenz 1.3) und 4. eine ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz (konfessions- und religionskundliche Grundkenntnisse, Kenntnis der Grundlagen, Methoden und Ziele des ökumenischen und interreligiösen Dialogs, Fähigkeit zur Anwendung dieses Wissens im Gespräch mit Vertreter\*innen anderer Konfessionen und Religionen) (Kompetenz 1.4).

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

### **§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten**

Das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Praktische Philosophie, Wirtschaft-Politik, Kunst, Musik, Sport, Technik oder Textilgestaltung.

### **§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte**

(1) Das Lehramtsbachelorstudium im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre umfasst 53 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

#### **Modul Studieneinführung (BAM 1) (6 LP) (Pflichtmodul)**

Fachwissenschaftliche Kompetenz sowie anfanghafte Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz.

#### **Modul Biblische Theologie und ihre Didaktik (BAM 2) (6 LP) (Pflichtmodul)**

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz, Gestaltungskompetenz.

#### **Modul Systematische Theologie und ihre Didaktik (BAM 3) (6 LP) (Pflichtmodul)**

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz, Gestaltungskompetenz.

#### **Modul Praktische Theologie und ihre Didaktik (BAM 4) (7 LP) (Pflichtmodul)**

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz, Gestaltungskompetenz, Medienkompetenz.

#### **Modul Biblische Sprachen (BAM 5) (5 LP) (Pflichtmodul)**

Exegetisch-historische Kompetenz.

#### **Modul Themen der Theologie (BAM 6) (10 LP) (Pflichtmodul)**

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz.

#### **Modul Fachlicher Schwerpunkt/BA-Arbeit (BAM 11) (7 LP) (Pflichtmodul)**

Vertiefte wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz oder exegetisch-historische Kompetenz oder systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz oder

ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz.

**Modul Diagnose und Lernberatung zum individuellen religiösen Lernen (BAM 12) (6 LP) (Pflichtmodul)**

Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz, Wahrnehmungs- und Deutungskompetenz.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

**§ 7 Prüfungen**

(1) Im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Studienleistungen	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Studien-ein-führung (BAM 1)	Modulprüfung	Hausarbeit	un-benotet	keine	keine	6
Biblische Theologie und ihre Didaktik (BAM 2)	modulüber-greifende Modulprüfung zu den Modulen BAM 2 bis BAM 4	mündliche Prüfung	benotet	eine Studien-leistung	Nachweis der drei Studienleistungen für die modulüber-greifende Modulprüfung in BAM 2 bis BAM 4	6
Systema-tische Theologie und ihre Didaktik (BAM 3)	siehe BAM 2	siehe BAM 2	siehe BAM 2	eine Studien-leistung	Nachweis der drei Studienleistungen für die modulüber-greifende Modulprüfung in BAM 2 bis BAM 4	6

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Studienleistungen	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Praktische Theologie und ihre Didaktik (BAM 4)	siehe BAM 2	siehe BAM 2	siehe BAM 2	eine Studienleistung	Nachweis der drei Studienleistungen für die modulübergreifende Modulprüfung in BAM 2 bis BAM 4	7
Biblische Sprachen (BAM 5)	zwei Teilleistungen	zwei Klausuren	benotet	keine	keine	5
Themen der Theologie (BAM 6)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	keine	keine	10
Fachlicher Schwerpunkt / BA-Arbeit (BAM 11)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	eine Studienleistung	Lektüre und Offenes Angebot sind mit einem Dozierenden auf das Thema der Vertiefung hin abzustimmen	7
Diagnose und Lernberatung zum individuellen religiösen Lernen (BAM 12)	Modulprüfung	Forschungsbericht	benotet	eine Studienleistung	Der erfolgreiche Abschluss von BAM 1 und je nach Praxisort BAM 2 oder BAM 3 oder BAM 4	6

(2) Die Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

### § 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der\*des jeweiligen Lehrenden der\*die Dekan\*in oder eine von ihm\*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.  
 Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer\*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader

Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*dieser pflegebedürftig ist).

2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen\*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der Dekan\*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Humanwissenschaften und Theologie stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

### **§ 9 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Katholische Theologie nach dem Erwerb von 30 Leistungspunkten aufgenommen werden. Die Anmeldung zur Modulprüfung im Modul BAM 11 ist Voraussetzung für die Anmeldung der Bachelorarbeit. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte mindestens 40 bis maximal 50 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

### **§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023 / 2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (3) Die Reduzierung von drei Studienleistungen auf eine Studienleistung im Modul „Biblische Theologie und ihre Didaktik“ (BAM 2) gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2018 / 2019 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (4) § 5 der Fächerspezifischen Bestimmungen gilt für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische

Religionslehre eingeschrieben worden sind. Die in § 5 für das Fach Wirtschaft-Politik vorgenommene Änderung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022 / 2023 erstmals in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.

- (5) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2015 / 2016 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Physik eingeschrieben worden sind, gilt § 5 mit der Maßgabe, dass neben den genannten Fächerkombinationsmöglichkeiten auch eine Kombination des Unterrichtsfachs Katholische Religionslehre mit dem Unterrichtsfach Physik möglich ist.
- (6) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023 / 2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (7) Die Regelung des § 8 gilt für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (8) Ab dem Wintersemester 2027 / 2028 (1. Oktober 2027) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (9) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach allen vorherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 21. Dezember 2023 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 08. Februar 2024.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 15. Februar 2024

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Fächerspezifische Bestimmungen**  
für das Unterrichtsfach  
Katholische Religionslehre  
für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 15. Februar 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 1. August 2022 (AM 21/2022, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre.

**§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vor.
- (2) Die Studienabsolvent\*innen verfügen über spezifisches und komplexes Wissen in der Katholischen Theologie und angrenzenden Wissenschaften sowie über erprobte fachdidaktische Fähigkeiten zur Initiierung, Durchführung und Reflexion von Lern- und Bildungsprozessen im Fach Katholische Religionslehre. Die Absolvent\*innen können sich darüber hinaus mit fachdidaktischen Fragen des Lernens und Lehrens in einer zunehmend digitalisierten Welt auseinandersetzen. Sie haben Kompetenzen im Bereich geschlechtersensibler Bildung, im Umgang mit Vielfalt und Inklusion und zur Mitgestaltung bei der Schulentwicklung erworben und sind in der Lage in interdisziplinären Teams zu

arbeiten. Sie haben somit die Basis für eine in der weiteren Ausbildung sowie im Verlauf der beruflichen Tätigkeit sich entfaltende theologisch-religionspädagogische Kompetenz erworben. Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln sowie Persönlichkeitsentwicklung finden als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die in den Absätzen 3 und 4 genannten erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten tragen ebenso zur Persönlichkeitsentwicklung der Absolvent\*innen bei. Die dort genannten Kompetenzziele stimmen mit den Zielen des Bachelorstudiengangs überein, sie werden nun aber auf Niveau 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens angestrebt.

- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre haben die Kandidat\*innen bewiesen, dass sie eine durch das Studium der Katholischen Theologie (einschließlich ihrer verschiedenen Arbeits- und Erkenntnismethoden) vermittelte solide theologische Urteilskraft erworben haben (Kompetenz 1). Sie sind in der Lage, Wissensbestände aus den einzelnen theologischen Disziplinen schulform- und altersspezifisch auf Themenfelder des Religionsunterrichts zu beziehen (Kompetenz 2). Sie können sich eigenständig mit neuen und veränderten theologischen Frage- und Problemfeldern sowie Sachgebieten vertraut machen und sie didaktisch auf den Unterricht hin transformieren (Kompetenz 3). Sie sind in der Lage, mit Blick auf ihre künftige Tätigkeit im bischöflichen Auftrag als Religionslehrer\*in den eigenen Glauben rational zu verantworten und sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens auseinander zu setzen (Kompetenz 4). Sie verfügen über sozialisationstheoretische und entwicklungspsychologische Kenntnisse, die es ermöglichen, den Entwicklungsstand von Schüler\*innen differenziert einzuschätzen und Religionsunterricht so zu gestalten, dass die Relevanz seiner Inhalte für heute erkennbar wird (Kompetenz 5). Sie verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen und sind in der Lage, theologische Inhalte schulform- und altersspezifisch für den Unterricht zu transformieren; sie verfügen über erste Erfahrungen theologischer Vermittlungsarbeit, die den schulischen Erfordernissen Rechnung trägt und aufbauendes Lernen ermöglicht (Kompetenz 6). Hierfür können sie Religion und Glaube nicht nur aus der theologischen Binnensicht, sondern auch aus der Außenperspektive anderer Wissenschaften wahrnehmen und reflektieren und sind zu fachübergreifenden und fächerverbindenden Kooperationen in der Lage (Kompetenz 7).
- (4) Die fachwissenschaftliche Kompetenz ist ausdifferenzieren in 1. eine wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz (Kenntnisse der theologischen Grundlagen und Fähigkeit, die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen (einschließlich ihrer verschiedenen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden) selbständig zu rekonstruieren und miteinander zu verbinden) (Kompetenz 1.1), 2. eine exegetisch-historische Kompetenz (vertiefte Kenntnis der biblischen Literatur und ausgewählter Traditionen des christlichen Glaubens mit Hilfe eines methodisch geübten und hermeneutisch reflektierten Zugangs) (Kompetenz 1.2), 3. eine systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz (differenzierte Argumentations- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Glaubens- und Lehrüberlieferungen der Kirche, ihre sittlichen Grundsätze und ihre gelebte

Praxis) (Kompetenz 1.3) und 4. eine ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz (konfessions- und religionskundliche Grundkenntnisse, Kenntnis der Grundlagen, Methoden und Ziele des ökumenischen und interreligiösen Dialogs, Fähigkeit zur Anwendung dieses Wissens im Gespräch mit Vertreter\*innen anderer Konfessionen und Religionen) (Kompetenz 1.4).

### § 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

### § 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

### § 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre umfasst 27 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

**Praxissemester Fachdidaktik Katholische Theologie (Theorie-Praxis-Modul) (MAM 1) (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)**

Theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Gestaltungskompetenz.

**Modul Theologisches Projekt (MAM 2) (5 LP) (Pflichtmodul)**

Fachwissenschaftliche Kompetenz (in projektbezogener Auswahl), theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz und Dialog- und Diskurskompetenz.

**Modul Katholische Theologie in kontextueller Perspektive (MAM 3) (13 LP) (Pflichtmodul)**

Dialog- und Diskurskompetenz.

**Modul Fachdidaktik (MAM5) (6 LP) (Pflichtmodul)**

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz.

(2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

(3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder

Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

### § 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Praxissemester Fachdidaktik Katholische Theologie (Theorie-Praxis-Modul) (MAM 1)	Modulprüfung	schriftliche Dokumentation und Reflexion	benotet	eine Studienleistung	7
Theologisches Projekt (MAM 2)	Modulprüfung	Bericht	benotet	zwei Studienleistungen	5
Katholische Theologie inkontextueller Perspektive (MAM 3)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	drei Studienleistungen	13
Fachdidaktik (MAM 5)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	zwei Studienleistungen	6

Die Note des Theorie-Praxis-Moduls: „Praxissemester Fachdidaktik Katholische Theologie“ (MAM 1) fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

(2) Die Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

### § 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

(1) Die Lehrveranstaltungen für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.

(2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der

Fakultät Humanwissenschaften und Theologie und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der\*des jeweiligen Lehrenden der\*die Dekan\*in oder eine von ihm\*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer\*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.

- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*dieser pflegebedürftig ist).
2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.

- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerber\*innen selbst im Laufe des

Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der Dekan\*in geltend zu machen.

- (6) Die Fakultät Humanwissenschaften und Theologie stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

### **§ 9 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Katholische Religionslehre nach dem Erwerb von 10 Leistungspunkten bzw. dem erfolgreichen Abschluss des Moduls MAM 1 aufgenommen werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte mindestens 60 bis maximal 80 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

### **§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023 / 2024 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023 / 2024 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (4) Die Regelung des § 8 gilt für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (5) Ab dem Wintersemester 2026 / 2027 (1. Oktober 2026) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (6) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach allen vorherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen

angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 21. Dezember 2023 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 08. Februar 2024.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 15. Februar 2024

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Fächerspezifische Bestimmungen**  
für das Unterrichtsfach  
Katholische Religionslehre  
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 15. Februar 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 1. August 2022 (AM 21/2022, S. 1 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre.

**§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Lehramtsbachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Lehramtsbachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Studienabsolvent\*innen verfügen über grundlegendes Wissen in der Katholischen Theologie und angrenzenden Wissenschaften sowie über erste fachdidaktische Fähigkeiten zur Initiierung, Durchführung und Reflexion von Lern- und Bildungsprozessen im Fach Katholische Religionslehre. Die Absolvent\*innen können sich darüber hinaus mit fachdidaktischen Fragen des Lernens und Lehrens in einer zunehmend digitalisierten Welt auseinandersetzen. Sie haben Kompetenzen im Bereich geschlechtersensibler Bildung, der Inklusion, im Umgang mit Vielfalt und zur Mitgestaltung bei der Schulentwicklung erworben und sind in der Lage in interdisziplinären Teams zu arbeiten. Der Bachelorabschluss gibt eine solide Grundlage, um die im Master erfolgende inhaltliche Spezialisierung und Entfaltung der fachlichen und fachdidaktischen Kompetenzen erfolgreich zu gestalten. Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln sowie Persönlichkeitsentwicklung finden als

Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die in den Absätzen 3 und 4 genannten erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten tragen ebenso zur Persönlichkeitsentwicklung der Absolvent\*innen bei. Die dort genannten Kompetenzziele bewegen sich auf Niveau 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre haben die Kandidat\*innen bewiesen, dass sie eine durch das Studium der Katholischen Theologie (einschließlich ihrer verschiedenen Arbeits- und Erkenntnismethoden) vermittelte solide theologische Urteilskraft erworben haben (fachwissenschaftliche Kompetenz / Kompetenz 1). Sie sind in der Lage, Wissensbestände aus den einzelnen theologischen Disziplinen schulform- und altersspezifisch auf Themenfelder des Religionsunterrichts zu beziehen (theologisch-didaktische Erschließungskompetenz / Kompetenz 2). Sie können sich eigenständig mit neuen und veränderten theologischen Frage- und Problemfeldern sowie Sachgebieten vertraut machen und sie didaktisch auf den Unterricht hin transformieren (Entwicklungskompetenz / Kompetenz 3). Sie sind in der Lage, mit Blick auf ihre künftige Tätigkeit im bischöflichen Auftrag als Religionslehrer\*in den eigenen Glauben rational zu verantworten und sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens auseinander zu setzen (Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz / Kompetenz 4). Sie verfügen über sozialisationstheoretische und entwicklungspsychologische Kenntnisse, die es ermöglichen, den Entwicklungsstand von Schüler\*innen differenziert einzuschätzen und Religionsunterricht so zu gestalten, dass die Relevanz seiner Inhalte für heute erkennbar wird (Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz / Kompetenz 5). Sie verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen und sind in der Lage, theologische Inhalte schulform- und altersspezifisch für den Unterricht zu transformieren; sie verfügen über erste Erfahrungen theologischer Vermittlungsarbeit, die den schulischen Erfordernissen Rechnung trägt und aufbauendes Lernen ermöglicht (Gestaltungskompetenz / Kompetenz 6). Hierfür können sie Religion und Glaube nicht nur aus der theologischen Binnensicht, sondern auch aus der Außenperspektive anderer Wissenschaften wahrnehmen und reflektieren und sind zu fachübergreifenden und fächerverbindenden Kooperationen in der Lage (Dialog- und Diskurskompetenz / Kompetenz 7).
- (4) Die fachwissenschaftliche Kompetenz (Kompetenz 1) ist ausdifferenzieren in 1. eine wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz (Kenntnisse der theologischen Grundlagen und Fähigkeit, die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen (einschließlich ihrer verschiedenen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden) selbstständig zu rekonstruieren und miteinander zu verbinden) (wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz / Kompetenz 1.1), 2. eine exegetisch-historische Kompetenz (vertiefte Kenntnis der biblischen Literatur und ausgewählter Traditionen des christlichen Glaubens mit Hilfe eines methodisch geübten und hermeneutisch reflektierten Zugangs) (exegetisch-historische Kompetenz / Kompetenz 1.2), 3. eine systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz (differenzierte Argumentations- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Glaubens- und Lehrüberlieferungen der Kirche, ihre sittlichen Grundsätze und ihre gelebte

Praxis) (systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz / Kompetenz 1.3) und 4. eine ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz (konfessions- und religionskundliche Grundkenntnisse, Kenntnis der Grundlagen, Methoden und Ziele des ökumenischen und interreligiösen Dialogs, Fähigkeit zur Anwendung dieses Wissens im Gespräch mit Vertreter\*innen anderer Konfessionen und Religionen) (ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz / Kompetenz 1.4).

### § 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

### § 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Philosophie / Praktische Philosophie, Wirtschaft-Politik / Sozialwissenschaften, Informatik, Kunst, Musik, Psychologie, Sport. Das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre kann auch mit dem Studium des Förderschwerpunktes körperliche und motorische Entwicklung oder des Förderschwerpunktes Sehen verbunden werden, wenn dies in begründeten Ausnahmefällen erforderlich ist und das für Schulen zuständige Ministerium zustimmt.

### § 6 Studiumumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Lehramtsbachelorstudium im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

#### **Modul Studieneinführung (BAM 1) (6 LP) (Pflichtmodul)**

Fachwissenschaftliche Kompetenz sowie anfanghafte Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz.

#### **Modul Biblische Sprachen (BAM 5) (5 LP) (Pflichtmodul)**

Exegetisch-historische Kompetenz.

#### **Modul Altes Testament (BAM 7.1) (5,5 LP) (Pflichtmodul)**

Exegetisch-historische Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Entwicklungskompetenz im Bereich des Alten Testaments.

#### **Modul Neues Testament (BAM 7.2) (5,5 LP) (Pflichtmodul)**

Exegetisch-historische Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Entwicklungskompetenz im Bereich des neuen Testaments.

**Modul Historische Theologie (BAM 8) (11 LP) (Pflichtmodul)**

Exegetisch-historische Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Entwicklungskompetenz.

**Modul Systematische Theologie: Fundamentaltheologie und Dogmatik (BAM 9.1) (6 LP) (Pflichtmodul)**

Wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz, systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz, ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Entwicklungskompetenz.

**Modul Systematische Theologie: Theologische Ethik (BAM 9.2) (5 LP) (Pflichtmodul)**

Wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz, systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz, ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Entwicklungskompetenz.

**Modul Praktische Theologie (BAM 10) (11 LP) (Pflichtmodul)**

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz, Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz und Dialog- und Diskurskompetenz, Medienkompetenz.

**Modul Fachlicher Schwerpunkt/BA-Arbeit (BAM 11) (7 LP) (Pflichtmodul)**

Vertiefte wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz oder exegetisch-historische Kompetenz oder systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz oder ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Entwicklungskompetenz.

**Modul Diagnose und Lernberatung zum individuellen religiösen Lernen (BAM 12) (6 LP) (Pflichtmodul)**

Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz und Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

**§ 7 Prüfungen**

- (1) Im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungs- form	benotet / unbenotet	Studien- leistungen	Zulassungs- voraussetzung Modulprüfung	LP
Studien- einführung (BAM 1)	Modulprüfung	Haus- arbeit	un- benotet	keine	keine	6
Biblische Sprachen (BAM 5)	zwei Teilleistungen	zwei Klausuren	benotet	keine	keine	5
Altes Testament (BAM 7.1)	modulüber- greifende Modulprüfung zu den Modulen BAM7.1, BAM7.2, BAM 9.1, BAM9.2 und BAM 10	mündliche Prüfung	benotet	zwei Studien- leistungen	Nachweis der insgesamt sieben Studien- leistungen für die modulüber- greifende Modulprüfung in BAM 7.1, BAM 7.2, BAM 9.1, BAM 9.2 und BAM 10	5,5
Neues Testament (BAM 7.2)	siehe BAM 7.1	siehe BAM 7.1	siehe BAM 7.1	zwei Studien- leistungen	Nachweis der insgesamt sieben Studien- leistungen für die modulüber- greifende Modulprüfung in BAM 7.1, BAM 7.2, BAM 9.1, BAM 9.2 und BAM 10	5,5

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungs- form	benotet / unbenotet	Studien- leistungen	Zulassungs- voraussetzung Modulprüfung	LP
Histo- rische Theologie (BAM 8)	3 benotete Teilleistungen  a) Seminar alte Kirchen- geschichte oder mittlere und neuere Kirchen- geschichte  b) alte Kirchen- geschichte  c) mittlere und neuere Kirchen- geschichte	a) Haus- arbeit  b) Klausur  c) Klausur	benotet	keine	keine	11
Systema- tische Theologie: Funda- mental- theologie und Dogmatik (BAM 9.1)	siehe BAM 7.1	siehe BAM 7.1	siehe BAM 7.1	eine Studien- leistung	Nachweis der insgesamt sieben Studien- leistungen für die modulüber- greifende Modulprüfung in BAM 7.1, BAM 7.2, BAM 9.1, BAM 9.2 und BAM 10	6

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungs- form	benotet / unbenotet	Studien- leistungen	Zulassungs- voraussetzung Modulprüfung	LP
Systematische Theologie: Theologische Ethik (BAM 9.2)	siehe BAM 7.1	siehe BAM 7.1	siehe BAM 7.1	eine Studienleistung	Nachweis der insgesamt sieben Studienleistungen für die modulübergreifende Modulprüfung in BAM 7.1, BAM 7.2, BAM 9.1, BAM 9.2 und BAM 10	5
Praktische Theologie (BAM 10)	siehe BAM 7.1	siehe BAM 7.1	siehe BAM 7.1	eine Studienleistung	Nachweis der insgesamt sieben Studienleistungen für die modulübergreifende Modulprüfung in BAM 7.1, BAM 7.2, BAM 9.1, BAM 9.2 und BAM 10	11
fachlicher Schwerpunkt/BA-Arbeit (BAM 11)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	eine Studienleistung	Die Lektüre und das Offene Angebot sind mit einem Dozierenden auf das Thema der Vertiefung hin abzustimmen.	7

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Studienleistungen	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Diagnose und Lernberatung zum individuellen religiösen Lernen (BAM 12)	Modulprüfung	Forschungsbericht	benotet	eine Studienleistung	Der erfolgreiche Abschluss von BAM 1 und je nach Praxisort BAM 2 oder BAM 3 oder BAM 4	6

- (2) Die Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

### § 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der\*des jeweiligen Lehrenden der\*die Dekan\*in oder eine von ihm\*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer\*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*dieser pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen\*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der Dekan\*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Humanwissenschaften und Theologie stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

## **§ 9 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre nach dem Erwerb von 40 Leistungspunkten aufgenommen werden. Die Anmeldung zur Modulprüfung im Modul BAM 11 ist Voraussetzung für die Anmeldung der Bachelorarbeit. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte mindestens 40 bis maximal 50 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

### **§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023 / 2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (3) Die in § 5 für das Fach Wirtschaft-Politik / Sozialwissenschaften vorgenommene Änderung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022 / 2023 erstmals in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (4) Die Regelung des § 8 gilt für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (5) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023 / 2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (6) Ab dem Wintersemester 2026 / 2027 (1. Oktober 2026) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (7) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach allen vorherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 21. Dezember 2023 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 08. Februar 2024.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 15. Februar 2024

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Fächerspezifische Bestimmungen**  
für das Unterrichtsfach  
Katholische Religionslehre  
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 15. Februar 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 1. August 2022 (AM 21/2022, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Lehramtsmasterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungs-wissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vor.
- (2) Die Studienabsolvent\*innen verfügen über spezifisches und komplexes Wissen in der Katholischen Theologie und angrenzenden Wissenschaften sowie über erprobte fachdidaktische Fähigkeiten zur Initiierung, Durchführung und Reflexion von Lern- und Bildungsprozessen im Fach Katholische Religionslehre. Die Absolvent\*innen können sich darüber hinaus mit fachdidaktischen Fragen des Lernens und Lehrens in einer zunehmend digitalisierten Welt auseinandersetzen. Sie haben Kompetenzen im Bereich geschlechtersensibler Bildung, im Umgang mit Vielfalt und Inklusion und zur Mitgestaltung bei der Schulentwicklung erworben und sind in der Lage in interdisziplinären Teams zu arbeiten. Sie haben somit die Basis für eine in der weiteren Ausbildung sowie im Verlauf der beruflichen Tätigkeit sich entfaltende theologisch-religionspädagogische Kompetenz erworben. Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln sowie

Persönlichkeitsentwicklung finden als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die in den Absätzen 3 und 4 genannten erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten tragen ebenso zur Persönlichkeitsentwicklung der Absolvent\*innen bei. Die dort genannten Kompetenzziele stimmen mit den Zielen des Bachelorstudiengangs überein, sie werden nun aber auf Niveau 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens angestrebt.

- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre haben die Kandidat\*innen bewiesen, dass sie eine durch das Studium der Katholischen Theologie (einschließlich ihrer verschiedenen Arbeits- und Erkenntnismethoden) vermittelte solide theologische Urteilskraft erworben haben (fachwissenschaftliche Kompetenz / Kompetenz 1). Sie sind in der Lage, Wissensbestände aus den einzelnen theologischen Disziplinen schulform- und altersspezifisch auf Themenfelder des Religionsunterrichts zu beziehen (theologisch-didaktische Erschließungskompetenz / Kompetenz 2). Sie können sich eigenständig mit neuen und veränderten theologischen Frage- und Problemfeldern sowie Sachgebieten vertraut machen und sie didaktisch auf den Unterricht hin transformieren (Entwicklungskompetenz / Kompetenz 3). Sie sind in der Lage, mit Blick auf ihre künftige Tätigkeit im bischöflichen Auftrag als Religionslehrer\*in den eigenen Glauben rational zu verantworten und sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens auseinander zu setzen (Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz / Kompetenz 4). Sie verfügen über sozialisationstheoretische und entwicklungspsychologische Kenntnisse, die es ermöglichen, den Entwicklungsstand von Schüler\*innen differenziert einzuschätzen und Religionsunterricht so zu gestalten, dass die Relevanz seiner Inhalte für heute erkennbar wird (Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz / Kompetenz 5). Sie verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen und sind in der Lage, theologische Inhalte schulform- und altersspezifisch für den Unterricht zu transformieren; sie verfügen über erste Erfahrungen theologischer Vermittlungsarbeit, die den schulischen Erfordernissen Rechnung trägt und aufbauendes Lernen ermöglicht (Gestaltungskompetenz / Kompetenz 6). Hierfür können sie Religion und Glaube nicht nur aus der theologischen Binnensicht, sondern auch aus der Außenperspektive anderer Wissenschaften wahrnehmen und reflektieren und sind zu fachübergreifenden und fächerverbindenden Kooperationen in der Lage (Dialog- und Diskurskompetenz / Kompetenz 7).
- (4) Die fachwissenschaftliche Kompetenz (Kompetenz 1) ist ausdifferenzieren in 1. eine wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz (Kenntnisse der theologischen Grundlagen und Fähigkeit, die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen (einschließlich ihrer verschiedenen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden) selbständig zu rekonstruieren und miteinander zu verbinden) (wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz / Kompetenz 1.1), 2. eine exegetisch-historische Kompetenz (vertiefte Kenntnis der biblischen Literatur und ausgewählter Traditionen des christlichen Glaubens mit Hilfe eines methodisch geübten und hermeneutisch reflektierten Zugangs) (exegetisch-historische Kompetenz / Kompetenz 1.2), 3. eine systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz (differenzierte Argumentations- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Glaubens- und Lehrüberlieferungen der Kirche, ihre sittlichen Grundsätze und ihre gelebte

Praxis) (systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz / Kompetenz 1.3) und 4. eine ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz (konfessions- und religionskundliche Grundkenntnisse, Kenntnis der Grundlagen, Methoden und Ziele des ökumenischen und interreligiösen Dialogs, Fähigkeit zur Anwendung dieses Wissens im Gespräch mit Vertreter\*innen anderer Konfessionen und Religionen) (ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz / Kompetenz 1.4).

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

### **§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten**

Im Lehramtsmasterstudium können nur die Unterrichtsfächer und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

### **§ 6 Studiumumfang, Studiendauer und Studieninhalte**

(1) Das Lehramtsmasterstudium im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

**Praxissemester Fachdidaktik Katholische Theologie (Theorie-Praxis-Modul) (MAM 1) (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)**

Theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Gestaltungskompetenz.

**Modul Theologisches Projekt (MAM2) (5 LP) (Pflichtmodul)**

Fachwissenschaftliche Kompetenz (in projektbezogener Auswahl), theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz und Dialog- und Diskurskompetenz.

**Modul Katholische Theologie in kontextueller Perspektive (MAM 3) (13 LP) (Pflichtmodul)**

Dialog- und Diskurskompetenz.

**Modul Theologische Forschung (MAM 4) (5 LP) (Pflichtmodul)**

Kompetenzen je nach gewähltem Schwerpunkt: Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz, Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz, Gestaltungskompetenz und Dialog- und Diskurskompetenz.

**Modul Fachdidaktik (MAM 5) (6 LP)**

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

**§ 7 Prüfungen**

- (1) Im Unterrichtsfach Katholische Theologie sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet / un-benotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Praxissemester Fachdidaktik Katholische Theologie (Theorie-Praxis-Modul) (MAM 1)	Modulprüfung	schriftliche Dokumentation und Reflexion	benotet	eine Studienleistung	7
Theologisches Projekt (MAM 2)	Modulprüfung	Bericht	benotet	zwei Studienleistungen	5
Katholische Theologie in kontextueller Perspektive (MAM 3)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	drei Studienleistungen	13
Theologische Forschung (MAM 4)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	zwei Studienleistungen	5
Fachdidaktik (MAM 5)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	zwei Studienleistungen	6

Die Note des Theorie-Praxis-Moduls: „Praxissemester Fachdidaktik Katholische Theologie“ (MAM 1) fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

### **§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden**

- (1) Die Lehrveranstaltungen für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der\*des jeweiligen Lehrenden der\*die Dekan\*in oder eine von ihm\*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.  
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer\*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*dieser pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen\*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der Dekan\*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Humanwissenschaften und Theologie stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

### **§ 9 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre nach dem Erwerb von 15 Leistungspunkten und dem erfolgreichen Abschluss der Studienleistungen im Modul MAM 4 aufgenommen werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte mindestens 60 bis maximal 80 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

### **§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023 / 2024 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023 / 2024 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

- (4) Die Regelung des § 8 gilt für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (5) Ab dem Wintersemester 2026 / 2027 (1. Oktober 2026) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (6) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach allen vorherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 21. Dezember 2023 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 08. Februar 2023.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 15. Februar 2024

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund  
Professor Dr. Manfred Bayer

**Fächerspezifische Bestimmungen**  
für das Unterrichtsfach  
Katholische Religionslehre  
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 15. Februar 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 1. August 2022 (AM 21/2022, S. 1 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre.

**§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Studienabsolvent\*innen verfügen über grundlegendes Wissen in der Katholischen Theologie und angrenzenden Wissenschaften sowie über erste fachdidaktische Fähigkeiten zur Initiierung, Durchführung und Reflexion von Lern- und Bildungsprozessen im Fach Katholische Religionslehre. Die Absolvent\*innen können sich darüber hinaus mit fachdidaktischen Fragen des Lernens und Lehrens in einer zunehmend digitalisierten Welt auseinandersetzen. Sie haben Kompetenzen im Bereich geschlechtersensibler Bildung, im Umgang mit Vielfalt und Inklusion und zur Mitgestaltung bei der Schulentwicklung erworben und sind in der Lage in interdisziplinären Teams zu arbeiten. Der Bachelorabschluss gibt eine solide Grundlage, um die im Master erfolgende inhaltliche Spezialisierung und Entfaltung der fachlichen und fachdidaktischen Kompetenzen erfolgreich zu gestalten. Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln sowie Persönlichkeitsentwicklung finden als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die in den Absätzen 3 und 4 genannten

erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten tragen ebenso zur Persönlichkeitsentwicklung der Absolvent\*innen bei. Die dort genannten Kompetenzziele bewegen sich auf Niveau 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre haben die Kandidat\*innen bewiesen, dass sie eine durch das Studium der Katholischen Theologie (einschließlich ihrer verschiedenen Arbeits- und Erkenntnismethoden) vermittelte solide theologische Urteilskraft erworben haben (Kompetenz 1). Sie sind in der Lage, Wissensbestände aus den einzelnen theologischen Disziplinen schulform- und altersspezifisch auf Themenfelder des Religionsunterrichts zu beziehen (Kompetenz 2). Sie können sich eigenständig mit neuen und veränderten theologischen Frage- und Problemfeldern sowie Sachgebieten vertraut machen und sie didaktisch auf den Unterricht hin transformieren (Kompetenz 3). Sie sind in der Lage, mit Blick auf ihre künftige Tätigkeit im bischöflichen Auftrag als Religionslehrer\*in den eigenen Glauben rational zu verantworten und sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens auseinander zu setzen (Kompetenz 4). Sie verfügen über sozialisationstheoretische und entwicklungspsychologische Kenntnisse, die es ermöglichen, den Entwicklungsstand von Schüler\*innen differenziert einzuschätzen und Religionsunterricht so zu gestalten, dass die Relevanz seiner Inhalte für heute erkennbar wird (Kompetenz 5). Sie verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen und sind in der Lage, theologische Inhalte schulform- und altersspezifisch für den Unterricht zu transformieren; sie verfügen über erste Erfahrungen theologischer Vermittlungsarbeit, die den schulischen Erfordernissen Rechnung trägt und aufbauendes Lernen ermöglicht (Kompetenz 6). Hierfür können sie Religion und Glaube nicht nur aus der theologischen Binnensicht, sondern auch aus der Außenperspektive anderer Wissenschaften wahrnehmen und reflektieren und sind zu fachübergreifenden und fächerverbindenden Kooperationen in der Lage (Kompetenz 7).
- (4) Die fachwissenschaftliche Kompetenz ist ausdifferenzieren in 1. eine wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz (Kenntnisse der theologischen Grundlagen und Fähigkeit, die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen (einschließlich ihrer verschiedenen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden) selbständig zu rekonstruieren und miteinander zu verbinden) (Kompetenz 1.1), 2. eine exegetisch-historische Kompetenz (vertiefte Kenntnis der biblischen Literatur und ausgewählter Traditionen des christlichen Glaubens mit Hilfe eines methodisch geübten und hermeneutisch reflektierten Zugangs) (Kompetenz 1.2), 3. eine systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz (differenzierte Argumentations- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Glaubens- und Lehrüberlieferungen der Kirche, ihre sittlichen Grundsätze und ihre gelebte Praxis) (Kompetenz 1.3) und 4. eine ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz (konfessions- und religionskundliche Grundkenntnisse, Kenntnis der Grundlagen, Methoden und Ziele des ökumenischen und interreligiösen Dialogs, Fähigkeit zur Anwendung dieses Wissens im Gespräch mit Vertreter\*innen anderer Konfessionen und Religionen) (Kompetenz 1.4).

### § 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

### § 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre kann mit einem der folgenden Unterrichtsfächer / Lernbereichen kombiniert werden: Mathematische Grundbildung, Sprachliche Grundbildung, Deutsch, Mathematik.
- (2) Das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre ist mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen zu kombinieren. Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Förderschwerpunkt Sehen zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache. Wird der Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 3 als zweite sonderpädagogische Fachrichtung nur der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gewählt werden.

### § 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre umfasst 38 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus folgenden Modulen:

#### **Modul Studieneinführung (BAM 1) (6 LP) (Pflichtmodul)**

Fachwissenschaftliche Kompetenz sowie anfanghafte Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz.

#### **Modul Biblische Theologie und ihre Didaktik (BAM 2) (6 LP) (Pflichtmodul)**

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz, Gestaltungskompetenz.

#### **Modul Systematische Theologie und ihre Didaktik (BAM 3) (6 LP) (Pflichtmodul)**

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz, Gestaltungskompetenz.

**Modul Praktische Theologie und ihre Didaktik (BAM 4) (7 LP) (Pflichtmodul)**

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz, Gestaltungskompetenz, Medienkompetenz.

**Modul Fachlicher Schwerpunkt/BA-Arbeit (BAM 11) (7 LP) (Pflichtmodul)**

Vertiefte wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz oder exegetisch-historische Kompetenz oder systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz oder ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz.

**Modul Diagnose und Lernberatung zum individuellen religiösen Lernen (BAM 12) (6 LP) (Pflichtmodul)**

Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz, Wahrnehmungs- und Deutungskompetenz.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

**§ 7 Prüfungen**

- (1) In der sonderpädagogischen Fachrichtung Katholische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Studienleistungen	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Studieneinführung (BAM 1)	Modulprüfung	Hausarbeit	unbenotet	keine	keine	6
Biblische Theologie und ihre Didaktik (BAM 2)	modulübergreifende Modulprüfung zu den Modulen BAM 2 bis BAM 4	mündliche Prüfung	benotet	eine Studienleistung	Nachweis der drei Studienleistungen für die modulübergreifende Modulprüfung in BAM 2 bis BAM 4	6

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Studienleistungen	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Systematische Theologie und ihre Didaktik (BAM 3)	siehe BAM 2	siehe BAM 2	siehe BAM 2	eine Studienleistung	Nachweis der drei Studienleistungen für die modulübergreifende Modulprüfung in BAM 2 bis BAM 4	6
Praktische Theologie und ihre Didaktik (BAM 4)	siehe BAM 2	siehe BAM 2	siehe BAM 2	eine Studienleistung	Nachweis der drei Studienleistungen für die modulübergreifende Modulprüfung in BAM 2 bis BAM 4	7
Fachlicher Schwerpunkt/BA-Arbeit (BAM 11)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	eine Studienleistung	Lektüre und Offenes Angebot sind mit einem Dozierenden auf das Thema der Vertiefung hin abzustimmen	7
Diagnose und Lernberatung zum individuellen religiösen Lernen (BAM 12)	Modulprüfung	Forschungsbericht	benotet	eine Studienleistung	Der erfolgreiche Abschluss von BAM 1 und je nach Praxisort BAM 2 oder BAM 3 oder BAM 4	6

- (2) Die Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

**§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden**

- (1) Die Lehrveranstaltungen für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der\*des jeweiligen Lehrenden der\*die Dekan\*in oder eine von ihm\*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer\*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*dieser pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.

3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen\*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der Dekan\*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Humanwissenschaften und Theologie stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

### **§ 9 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre nach dem Erwerb von 24 Leistungspunkten aufgenommen werden. Die Anmeldung zur Modulprüfung im Modul BAM 11 ist Voraussetzung für die Anmeldung der Bachelorarbeit. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte mindestens 40 bis maximal 50 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

### **§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023 / 2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (3) Die Reduzierung von drei Studienleistungen auf eine Studienleistung im Modul „Biblische Theologie und ihre Didaktik“ (BAM 2) gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2018 / 2019 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (4) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023 / 2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

- (5) Die Regelung des § 8 gilt für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (6) Ab dem Wintersemester 2027 / 2028 (1. Oktober 2027) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (7) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach allen vorherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 21. Dezember 2023 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 08. Februar 2024.

#### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 15. Februar 2024

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Fächerspezifische Bestimmung**  
für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre  
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 15. Februar 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 1. August 2022 (AM 21/2022, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre.

**§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für sonderpädagogischer Förderung vor.
- (2) Die Studienabsolvent\*innen verfügen über spezifisches und komplexes Wissen in der Katholischen Theologie und angrenzenden Wissenschaften sowie über erprobte fachdidaktische Fähigkeiten zur Initiierung, Durchführung und Reflexion von Lern- und Bildungsprozessen im Fach Katholische Religionslehre. Die Absolvent\*innen können sich darüber hinaus mit fachdidaktischen Fragen des Lernens und Lehrens in einer zunehmend digitalisierten Welt auseinandersetzen. Sie haben Kompetenzen im Bereich geschlechtersensibler Bildung, im Umgang mit Vielfalt und Inklusion und zur Mitgestaltung bei der Schulentwicklung erworben und sind in der Lage in interdisziplinären Teams zu arbeiten. Sie haben somit die Basis für eine in der weiteren Ausbildung sowie im Verlauf der beruflichen Tätigkeit sich entfaltende theologisch-religionspädagogische Kompetenz

erworben. Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln sowie Persönlichkeitsentwicklung finden als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die in den Absätzen 3 und 4 genannten erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten tragen ebenso zur Persönlichkeitsentwicklung der Absolvent\*innen bei. Die dort genannten Kompetenzziele stimmen mit den Zielen des Bachelorstudiengangs überein, sie werden nun aber auf Niveau 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens angestrebt.

- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre haben die Kandidat\*innen bewiesen, dass sie eine durch das Studium der Katholischen Theologie (einschließlich ihrer verschiedenen Arbeits- und Erkenntnismethoden) vermittelte solide theologische Urteilskraft erworben haben (Kompetenz 1). Sie sind in der Lage, Wissensbestände aus den einzelnen theologischen Disziplinen schulform- und altersspezifisch auf Themenfelder des Religionsunterrichts zu beziehen (Kompetenz 2). Sie können sich eigenständig mit neuen und veränderten theologischen Frage- und Problemfeldern sowie Sachgebieten vertraut machen und sie didaktisch auf den Unterricht hin transformieren (Kompetenz 3). Sie sind in der Lage, mit Blick auf ihre künftige Tätigkeit im bischöflichen Auftrag als Religionslehrer\*in den eigenen Glauben rational zu verantworten und sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens auseinander zu setzen (Kompetenz 4). Sie verfügen über sozialisationstheoretische und entwicklungspsychologische Kenntnisse, die es ermöglichen, den Entwicklungsstand von Schüler\*innen differenziert einzuschätzen und Religionsunterricht so zu gestalten, dass die Relevanz seiner Inhalte für heute erkennbar wird (Kompetenz 5). Sie verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen und sind in der Lage, theologische Inhalte schulform- und altersspezifisch für den Unterricht zu transformieren; sie verfügen über erste Erfahrungen theologischer Vermittlungsarbeit, die den schulischen Erfordernissen Rechnung trägt und aufbauendes Lernen ermöglicht (Kompetenz 6). Hierfür können sie Religion und Glaube nicht nur aus der theologischen Binnensicht, sondern auch aus der Außenperspektive anderer Wissenschaften wahrnehmen und reflektieren und sind zu fachübergreifenden und fächerverbindenden Kooperationen in der Lage (Kompetenz 7).
- (4) Die fachwissenschaftliche Kompetenz ist ausdifferenzieren in 1. eine wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz (Kenntnisse der theologischen Grundlagen und Fähigkeit, die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen (einschließlich ihrer verschiedenen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden) selbständig zu rekonstruieren und miteinander zu verbinden) (Kompetenz 1.1), 2. eine exegetisch-historische Kompetenz (vertiefte Kenntnis der biblischen Literatur und ausgewählter Traditionen des christlichen Glaubens mit Hilfe eines methodisch geübten und hermeneutisch reflektierten Zugangs) (Kompetenz 1.2), 3. eine systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz (differenzierte Argumentations- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Glaubens- und Lehrüberlieferungen der Kirche, ihre sittlichen Grundsätze und ihre gelebte Praxis) (Kompetenz 1.3) und 4. eine ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz (konfessions- und religionskundliche Grundkenntnisse, Kenntnis der

Grundlagen, Methoden und Ziele des ökumenischen und interreligiösen Dialogs, Fähigkeit zur Anwendung dieses Wissens im Gespräch mit Vertreter\*innen anderer Konfessionen und Religionen) (Kompetenz 1.4).

### § 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

### § 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer, Lernbereiche und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

### § 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre umfasst 17 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

**Praxissemester Fachdidaktik Katholische Theologie (Theorie-Praxis-Modul) (MAM 1) (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Wahlpflichtmodul)**

Theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Gestaltungskompetenz.

**Modul Katholische Theologie in kontextueller Perspektive (MAM 3) (8 LP) (Pflichtmodul)**

Dialog- und Diskurskompetenz.

**Modul Fachdidaktik (MAM 5) (6 / 9LP) (Pflichtmodul)**

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz. Es sind 6 Leistungspunkte zu erwerben, sofern das Theorie-Praxis-Modul „Praxissemester Fachdidaktik Katholische Theologie“ (MAM 1) im Unterrichtsfach katholische Religionslehre studiert wird. Wird das Theorie-Praxis-Modul (MAM 1) nicht im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre studiert, sind im Modul Fachdidaktik (MAM 5) 9 Leistungspunkte zu erwerben.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

**§ 7 Prüfungen**

(1) Im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Praxissemester Fachdidaktik Katholische Theologie (Theorie-Praxis-Modul) (MAM 1)	Modulprüfung	schriftliche Dokumentation und Reflexion	benotet	eine Studienleistung	7
Katholische Theologie inkontextueller Perspektive (MAM 3*)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	zwei Studienleistungen	8
Fachdidaktik (MAM 5)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	zwei Studienleistungen, eine zusätzliche Studienleistung, wenn das Theorie-Praxis-Modul (Praxissemester Fachdidaktik Katholische Theologie) nicht in der Katholischen Religionslehre studiert wird	6/9

Die Note des Theorie-Praxis-Moduls: „Praxissemester Fachdidaktik Katholische Theologie“ (MAM 1) fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

Im Modul Fachdidaktik (MAM 5) sind 6 Leistungspunkte zu erwerben, sofern das Theorie-Praxis-Modul „Praxissemester Fachdidaktik Katholische Theologie“ (MAM 1) im Unterrichtsfach katholische Religionslehre studiert wird. Wird das Theorie-Praxis-Modul (MAM 1) nicht im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre studiert, sind im Modul Fachdidaktik (MAM 5) 9 Leistungspunkte zu erwerben.

- (2) Die Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

### **§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden**

- (1) Die Lehrveranstaltungen für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der\*des jeweiligen Lehrenden der\*die Dekan\*in oder eine von ihm\*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer\*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25

Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*dieser pflegebedürftig ist).

2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerber\*innen selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der Dekan\*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Humanwissenschaften und Theologie stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

### **§ 9 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre nach dem Erwerb von 10 Leistungspunkten bzw. dem erfolgreichen Abschluss des Moduls MAM 1 aufgenommen werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte minimal 60 bis maximal 80 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

### **§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023 / 2024 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023 / 2024 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

- (4) Die Regelung des § 8 gilt für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (5) Ab dem Wintersemester 2026 / 2027 (1. Oktober 2026) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (6) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach allen vorherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 21. Dezember 2023 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 08. Februar 2024.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 15. Februar 2024

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Fächerspezifische Bestimmungen  
für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre  
für ein Lehramt an Berufskollegs  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 15. Februar 2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 1. August 2022 (AM 21/2022, S. 1 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre.

**§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Studienabsolvent\*innen verfügen über grundlegendes Wissen in der Katholischen Theologie und angrenzenden Wissenschaften sowie über erste fachdidaktische Fähigkeiten zur Initiierung, Durchführung und Reflexion von Lern- und Bildungsprozessen im Fach Katholische Religionslehre. Die Absolvent\*innen können sich darüber hinaus mit fachdidaktischen Fragen des Lernens und Lehrens in einer zunehmend digitalisierten Welt auseinandersetzen. Sie haben Kompetenzen im Bereich geschlechtersensibler Bildung, im Umgang mit Vielfalt und Inklusion und zur Mitgestaltung bei der Schulentwicklung erworben und sind in der Lage in interdisziplinären Teams zu arbeiten. Der Bachelorabschluss gibt eine solide Grundlage, um die im Master erfolgende inhaltliche Spezialisierung und Entfaltung der fachlichen und fachdidaktischen Kompetenzen erfolgreich zu gestalten. Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln sowie Persönlichkeitsentwicklung finden als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die in den Absätzen 3 und 4 genannten erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten tragen ebenso zur Persönlichkeitsentwicklung der Absolvent\*innen bei. Die

dort genannten Kompetenzziele bewegen sich auf Niveau 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre haben die Kandidat\*innen bewiesen, dass sie eine durch das Studium der Katholischen Theologie (einschließlich ihrer verschiedenen Arbeits- und Erkenntnismethoden) vermittelte solide theologische Urteilskraft erworben haben (fachwissenschaftliche Kompetenz / Kompetenz 1). Sie sind in der Lage, Wissensbestände aus den einzelnen theologischen Disziplinen schulform- und altersspezifisch auf Themenfelder des Religionsunterrichts zu beziehen (theologisch-didaktische Erschließungskompetenz / Kompetenz 2). Sie können sich eigenständig mit neuen und veränderten theologischen Frage- und Problemfeldern sowie Sachgebieten vertraut machen und sie didaktisch auf den Unterricht hin transformieren (Entwicklungskompetenz / Kompetenz 3). Sie sind in der Lage, mit Blick auf ihre künftige Tätigkeit im bischöflichen Auftrag als Religionlehrer\*in den eigenen Glauben rational zu verantworten und sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens auseinander zu setzen (Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz / Kompetenz 4). Sie verfügen über sozialisationstheoretische und entwicklungspsychologische Kenntnisse, die es ermöglichen, den Entwicklungsstand von Schüler\*innen differenziert einzuschätzen und Religionsunterricht so zu gestalten, dass die Relevanz seiner Inhalte für heute erkennbar wird (Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz / Kompetenz 5). Sie verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen und sind in der Lage, theologische Inhalte schulform- und altersspezifisch für den Unterricht zu transformieren; sie verfügen über erste Erfahrungen theologischer Vermittlungsarbeit, die den schulischen Erfordernissen Rechnung trägt und aufbauendes Lernen ermöglicht (Gestaltungskompetenz / Kompetenz 6). Hierfür können sie Religion und Glaube nicht nur aus der theologischen Binnensicht, sondern auch aus der Außenperspektive anderer Wissenschaften wahrnehmen und reflektieren und sind zu fachübergreifenden und fächerverbindenden Kooperationen in der Lage (Dialog- und Diskurskompetenz / Kompetenz 7).
- (4) Die fachwissenschaftliche Kompetenz (Kompetenz 1) ist ausdifferenzieren in 1. eine wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz (Kenntnisse der theologischen Grundlagen und Fähigkeit, die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen (einschließlich ihrer verschiedenen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden) selbstständig zu rekonstruieren und miteinander zu verbinden) (wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz / Kompetenz 1.1), 2. eine exegetisch-historische Kompetenz (vertiefte Kenntnis der biblischen Literatur und ausgewählter Traditionen des christlichen Glaubens mit Hilfe eines methodisch geübten und hermeneutisch reflektierten Zugangs) (exegetisch-historische Kompetenz / Kompetenz 1.2), 3. eine systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz (differenzierte Argumentations- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Glaubens- und Lehrüberlieferungen der Kirche, ihre sittlichen Grundsätze und ihre gelebte Praxis) (systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz / Kompetenz 1.3) und 4. eine ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz (konfessions- und religionskundliche Grundkenntnisse, Kenntnis der Grundlagen, Methoden und Ziele des ökumenischen und

interreligiösen Dialogs, Fähigkeit zur Anwendung dieses Wissens im Gespräch mit Vertreter\*innen anderer Konfessionen und Religionen) (ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz / Kompetenz 1.4).

### § 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

### § 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre kann in Kombination mit einem / einer der folgenden beruflichen Fachrichtungen oder Unterrichtsfächer studiert werden: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Informatik, Physik, Chemie. Das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre kann auch mit dem Studium des Förderschwerpunktes körperliche und motorische Entwicklung oder des Förderschwerpunktes Sehen verbunden werden, wenn dies in begründeten Ausnahmefällen erforderlich ist und das für Schulen zuständige Ministerium zustimmt.

### § 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

#### **Modul Studieneinführung (BAM 1) (6 LP) (Pflichtmodul)**

Fachwissenschaftliche Kompetenz sowie anfanghafte Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz.

#### **Modul Biblische Sprachen (BAM 5) (5 LP) (Pflichtmodul)**

Exegetisch-historische Kompetenz.

#### **Modul Altes Testament (BAM 7.1) (5,5 LP) (Pflichtmodul)**

Exegetisch-historische Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Entwicklungskompetenz im Bereich des Alten Testaments.

#### **Modul Neues Testament (BAM 7.2) (5,5 LP) (Pflichtmodul)**

Exegetisch-historische Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Entwicklungskompetenz im Bereich des neuen Testaments.

#### **Modul Historische Theologie (BAM 8) (11 LP) (Pflichtmodul)**

Exegetisch-historische Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Entwicklungskompetenz.

**Modul Systematische Theologie: Fundamentaltheologie und Dogmatik (BAM 9.1) (6 LP) (Pflichtmodul)**

Wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz, systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz, ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Entwicklungskompetenz.

**Modul Systematische Theologie: Theologische Ethik (BAM 9.2) (5 LP) (Pflichtmodul)**

Wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz, systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz, ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Entwicklungskompetenz.

**Modul Praktische Theologie (BAM 10) (11 LP) (Pflichtmodul)**

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz, Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz und Dialog- und Diskurskompetenz, Medienkompetenz.

**Modul Fachlicher Schwerpunkt/BA-Arbeit (BAM 11) (7 LP) (Pflichtmodul)**

Vertiefte wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz oder exegetisch-historische Kompetenz oder systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz oder ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Entwicklungskompetenz.

**Modul Diagnose und Lernberatung zum individuellen religiösen Lernen (BAM 12) (6 LP) (Pflichtmodul)**

Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz und Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

**§ 7 Prüfungen**

- (1) Im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Studienleistungen	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Studien- ein- führung (BAM 1)	Modulprüfung	Haus- arbeit	un- benotet	keine	keine	6
Biblische Sprachen (BAM 5)	zwei Teilleistungen	zwei Klausuren	benotet	keine	keine	5
Altes Testa- ment (BAM 7.1)	modulüber- greifende Modulprüfung zu den Modulen BAM7.1, BAM 7.2, BAM 9.1, BAM 9.2 und BAM 10	mündliche Prüfung	benotet	zwei Studien- leistungen	Nachweis der insgesamt sieben Studienleistungen für die modulüber- greifende Modulprüfung in BAM 7.1, BAM 7.2, BAM 9.1, BAM 9.2 und BAM 10	5,5
Neues Testa- ment (BAM 7.2)	siehe BAM 7.1	Siehe BAM 7.1	siehe BAM 7.1	zwei Studien- leistungen	Nachweis der insgesamt sieben Studienleistungen für die modulüber- greifende Modulprüfung in BAM 7.1, BAM 7.2, BAM 9.1, BAM 9.2 und BAM 10	5,5

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Studienleistungen	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Historische Theologie (BAM 8)	3 benotete Teilleistungen a) Seminar: Einführung in die Historische Theologie b) Vorlesung: Alte Kirchengeschichte (AKG) c) Vorlesung: Mittlere und Neue Kirchengeschichte (NKG)	a) Hausarbeit b) Klausur c) Klausur	benotet	keine	keine	11
Systematische Theologie: Fundamentalthologie und Dogmatik (BAM 9.1)	siehe BAM 7.1	siehe BAM 7.1	siehe BAM 7.1	eine Studienleistung	Nachweis der insgesamt sieben Studienleistungen für die modulübergreifende Modulprüfung in BAM 7.1, BAM 7.2, BAM 9.1, BAM 9.2 und BAM 10	6
Systematische Theologie: Theologische Ethik (BAM 9.2)	siehe BAM 7.1	siehe BAM 7.1	siehe BAM 7.1	eine Studienleistung	Nachweis der insgesamt sieben Studienleistungen für die modulübergreifende Modulprüfung in BAM 7.1, BAM 7.2, BAM 9.1, BAM 9.2 und BAM 10	5

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Studienleistungen	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Praktische Theologie (BAM 10)	siehe BAM 7.1	siehe BAM 7.1	siehe BAM 7.1	eine Studienleistung	Nachweis der insgesamt sieben Studienleistungen für die modulübergreifende Modulprüfung in BAM 7.1, BAM 7.2, BAM 9.1, BAM 9.2 und BAM 10	11
Fachlicher Schwerpunkt/BA-Arbeit (BAM 11)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	eine Studienleistung	Lektüre und Offenes Angebot sind mit einem Dozierenden auf das Thema der Vertiefung hin abzustimmen	7
Diagnose und Lernberatung zum individuellen religiösen Lernen (BAM 12)	Modulprüfung	Forschungsbericht	benotet	eine Studienleistung	Der erfolgreiche Abschluss von BAM 1 und je nach Praxisort BAM 2 oder BAM 3 oder BAM 4	6

(2) Die Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

### § 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

(1) Die Lehrveranstaltungen für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.

- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der\*des jeweiligen Lehrenden der\*die Dekan\*in oder eine von ihm\*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.  
 Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer\*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*dieser pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen\*Bewerbern selbst im Laufe des

Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der Dekan\*in geltend zu machen.

- (6) Die Fakultät Humanwissenschaften und Theologie stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

### **§ 9 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre nach dem Erwerb von 40 Leistungspunkten aufgenommen werden. Die Anmeldung zur Modulprüfung im Modul BAM 11 ist Voraussetzung für die Anmeldung der Bachelorarbeit. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte mindestens 40 bis maximal 50 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

### **§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023 / 2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (3) Die geänderten Fächerkombinationsmöglichkeiten in § 5 gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022 / 2023 erstmals in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (4) Die Regelung des § 8 gilt für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (5) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023 / 2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (6) Ab dem Wintersemester 2027 / 2028 (1. Oktober 2027) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an

Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.

- (7) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach allen vorherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 21. Dezember 2023 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 08. Februar 2024.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 15. Februar 2024

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Fächerspezifische Bestimmungen**  
für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre  
für ein Lehramt an Berufskolleg  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 15. Februar 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 1. August 2022 (AM 21/2022, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre.

**§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Lehramtsmasterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs vor.
- (2) Die Studienabsolvent\*innen verfügen über spezifisches und komplexes Wissen in der Katholischen Theologie und angrenzenden Wissenschaften sowie über erprobte fachdidaktische Fähigkeiten zur Initiierung, Durchführung und Reflexion von Lern- und Bildungsprozessen im Fach Katholische Religionslehre. Die Absolvent\*innen können sich darüber hinaus mit fachdidaktischen Fragen des Lernens und Lehrens in einer zunehmend digitalisierten Welt auseinandersetzen. Sie haben Kompetenzen im Bereich geschlechtersensibler Bildung, im Umgang mit Vielfalt und Inklusion und zur Mitgestaltung bei der Schulentwicklung erworben und sind in der Lage in interdisziplinären Teams zu arbeiten. Sie haben somit die Basis für eine in der weiteren Ausbildung sowie im Verlauf der beruflichen Tätigkeit sich entfaltende theologisch-religionspädagogische Kompetenz

erworben. Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln sowie Persönlichkeitsentwicklung finden als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die in den Absätzen 3 und 4 genannten erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten tragen ebenso zur Persönlichkeitsentwicklung der Absolvent\*innen bei. Die dort genannten Kompetenzziele stimmen mit den Zielen des Bachelorstudiengangs überein, sie werden nun aber auf Niveau 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens angestrebt.

- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre haben die Kandidat\*innen bewiesen, dass sie eine durch das Studium der Katholischen Theologie (einschließlich ihrer verschiedenen Arbeits- und Erkenntnismethoden) vermittelte solide theologische Urteilskraft erworben haben (fachwissenschaftliche Kompetenz / Kompetenz 1). Sie sind in der Lage, Wissensbestände aus den einzelnen theologischen Disziplinen schulform- und altersspezifisch auf Themenfelder des Religionsunterrichts zu beziehen (theologisch-didaktische Erschließungskompetenz / Kompetenz 2). Sie können sich eigenständig mit neuen und veränderten theologischen Frage- und Problemfeldern sowie Sachgebieten vertraut machen und sie didaktisch auf den Unterricht hin transformieren (Entwicklungskompetenz / Kompetenz 3). Sie sind in der Lage, mit Blick auf ihre künftige Tätigkeit im bischöflichen Auftrag als Religionslehrer\*in den eigenen Glauben rational zu verantworten und sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens auseinander zu setzen (Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz / Kompetenz 4). Sie verfügen über sozialisationstheoretische und entwicklungspsychologische Kenntnisse, die es ermöglichen, den Entwicklungsstand von Schüler\*innen differenziert einzuschätzen und Religionsunterricht so zu gestalten, dass die Relevanz seiner Inhalte für heute erkennbar wird (Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz / Kompetenz 5). Sie verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen und sind in der Lage, theologische Inhalte schulform- und altersspezifisch für den Unterricht zu transformieren; sie verfügen über erste Erfahrungen theologischer Vermittlungsarbeit, die den schulischen Erfordernissen Rechnung trägt und aufbauendes Lernen ermöglicht (Gestaltungskompetenz / Kompetenz 6). Hierfür können sie Religion und Glaube nicht nur aus der theologischen Binnensicht, sondern auch aus der Außenperspektive anderer Wissenschaften wahrnehmen und reflektieren und sind zu fachübergreifenden und fächerverbindenden Kooperationen in der Lage (Dialog- und Diskurskompetenz / Kompetenz 7).
- (4) Die fachwissenschaftliche Kompetenz (Kompetenz 1) ist ausdifferenzieren in 1. eine wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz (Kenntnisse der theologischen Grundlagen und Fähigkeit, die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen (einschließlich ihrer verschiedenen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden) selbständig zu rekonstruieren und miteinander zu verbinden) (wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz / Kompetenz 1.1), 2. eine exegetisch-historische Kompetenz (vertiefte Kenntnis der biblischen Literatur und ausgewählter Traditionen des christlichen Glaubens mit Hilfe eines methodisch geübten und hermeneutisch reflektierten Zugangs) (exegetisch-historische Kompetenz / Kompetenz 1.2), 3. eine systematisch-theologische Argumentations-

und Urteilskompetenz (differenzierte Argumentations- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Glaubens- und Lehrüberlieferungen der Kirche, ihre sittlichen Grundsätze und ihre gelebte Praxis) (systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz / Kompetenz 1.3) und 4. eine ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz (konfessions- und religionskundliche Grundkenntnisse, Kenntnis der Grundlagen, Methoden und Ziele des ökumenischen und interreligiösen Dialogs, Fähigkeit zur Anwendung dieses Wissens im Gespräch mit Vertreter\*innen anderer Konfessionen und Religionen) (ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz / Kompetenz 1.4).

### § 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechsemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

### § 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Lehramtsmasterstudium können nur die Unterrichtsfächer, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

### § 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Lehramtsmasterstudium im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

**Praxissemester Fachdidaktik Katholische Theologie (MAM 1) (Theorie-Praxis-Modul) (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)**

Theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Gestaltungskompetenz.

**Modul Theologisches Projekt (MAM 2) (5 LP) (Pflichtmodul)**

Fachwissenschaftliche Kompetenz (in projektbezogener Auswahl), theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz und Dialog- und Diskurskompetenz.

**Modul Katholische Theologie in kontextueller Perspektive (MAM 3) (13 LP) (Pflichtmodul)**

Dialog- und Diskurskompetenz.

**Modul Theologische Forschung (MAM 4) (5 LP) (Pflichtmodul)**

Kompetenzen je nach gewähltem Schwerpunkt: Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz,

Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz, Gestaltungskompetenz und Dialog- und Diskurskompetenz.

**Modul Fachdidaktik (MAM 5) (6 LP) (Pflichtmodul)**

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

**§ 7 Prüfungen**

- (1) Im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Praxissemester Fachdidaktik Katholische Theologie (Theorie-Praxis-Modul) (MAM 1)	Modulprüfung	schriftliche Dokumentation und Reflexion	benotet	eine Studienleistung	7
Theologisches Projekt (MAM 2)	Modulprüfung	Bericht	benotet	zwei Studienleistungen	5
Katholische Theologie in kontextueller Perspektive (MAM 3)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	drei Studienleistungen	13
Theologische Forschung (MAM 4)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	zwei Studienleistungen	5
Fachdidaktik (MAM 5)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	zwei Studienleistungen	6

Die Note des Theorie-Praxis-Moduls: „Praxissemester Fachdidaktik Katholische Theologie“ (MAM 1) fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

### **§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden**

- (1) Die Lehrveranstaltungen für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der\*des jeweiligen Lehrenden der\*die Dekan\*in oder eine von ihm\*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer\*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*dieser pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen\*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der Dekan\*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Humanwissenschaften und Theologie stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

### **§ 9 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre nach dem Erwerb von 15 Leistungspunkten und dem erfolgreichen Abschluss der Studienleistungen im Modul MAM 4 aufgenommen werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte mindestens 60 bis maximal 80 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

### **§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023 / 2024 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023 / 2024 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

- (4) Die Regelung des § 8 gilt für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (5) Ab dem Wintersemester 2026 / 2027 (1. Oktober 2026) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (6) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach allen vorherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 21. Dezember 2023 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 08. Februar 2024.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 15. Februar 2024

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer